



**Deutscher Präventionstag –
der Jahreskongress seit 1995**

***Opfer von Vorurteilskriminalität. Thematische Auswertung
des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017***

**Marc Coester
Daniel Church**

Aus: Claudia Heinzelmann and Erich Marks (Hrsg.):
Prävention orientiert! ... planen ... schulen ... austauschen ...
Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2023

978.3.96410.030.6 (Printausgabe)
978.3.96410.031.3 (eBook)

Marc Coester, Daniel Church

Opfer von Vorurteils kriminalität. Thematische Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017

1. Einleitung

Das Phänomen vorurteilsgeleiteter Straftaten, so genannte Hate oder Bias Crimes, Hass- oder Vorurteils kriminalität, die sich gezielt gegen Personen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit und orientiert an Merkmalen wie z. B. Hautfarbe, Herkunft, religiöser Glaube oder sexuelle Orientierung richten, ist seit langem bekannt und wird immer wieder, in Deutschland insbesondere im Zusammenhang mit rechtsextremem Gewalt, diskutiert. Vorurteile und Hass gegenüber gesellschaftlichen Gruppen können, neben Diskriminierung und alltäglichem Rassismus, zu schweren Gewalttaten und in extremster Form bis zum Terrorismus führen. Die Folgen solcher Taten für das direkte Opfer, aber auch die gesamte Opfergruppe sind verheerend und können erheblichen gesamtgesellschaftlichen Schaden anrichten. Sie zeigen damit die politische Dimension von Vorurteils kriminalität auf. Straftaten, die sich gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner Staaten richten, müssen einen besonderen Stellenwert im strafrechts- und gesellschaftspolitischen Diskurs erhalten. Wenn Menschen aufgrund identitätsstiftender Merkmale, ihres symbolischen Status', ihres Soseins und der Zugehörigkeit zu einer von der Täterin bzw. vom Täter als fremd eingestuften sozialen Gruppe Opfer von Gewalt und anderen Straftaten werden, ist das ein Angriff auf die Grundwerte einer demokratischen Gemeinschaft. In den USA wird das Konzept der Hate Crimes seit Anfang der 1990er Jahre umfassend erforscht und hierbei insbesondere die Opferperspektive betrachtet. Repräsentative Viktimisierungsbefragungen stehen dabei im Vordergrund, liefern wichtige Erkenntnisse zu den Wirkungen solcher Taten auf Opfer und Opfergruppe und tragen damit auch zur evidenzbasierten Ausrichtung kriminalpolitischer Maßnahmen bei. Die Forschung in Deutschland konzentriert sich traditionell stark auf den Teilaspekt des Rechtsextremismus und vernachlässigt dabei gerne die Opferperspektive samt einschlägiger Dunkelfeldforschung.

Seit 2017 liegen für Deutschland erstmalig bundesweit repräsentative Daten aus dem Dunkelfeld zur Viktimisierung bei Vorurteils kriminalität vor. Diese wurden im Rahmen des Deutschen Viktimisierungssurvey (DVS) 2017¹ erhoben und bieten eine Grundlage für eine themenspezifische Auswertung. Damit können auch Ableitungen für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik für diesen Bereich gemacht werden². Der Artikel stellt die erste grundlegende Auswertung dieser Daten dar und setzt sie in den Zusammenhang aktueller, internationaler Forschungsergebnisse. Hierzu wird zunächst das Konzept der Vorurteils kriminalität aus seiner Entstehung und Prägung in den USA sowie der Bezug zu Deutschland dargestellt. Im Anschluss folgt, daran orientiert, die Auswertung der Dunkelfelddaten aus 2017, um am Ende ein Fazit zu ziehen aus dem zukünftige Handlungsfelder und aktuelle Forschungslücken abgeleitet werden.

2. Forschungsstand

Der Forschungsstand bezieht sich im Folgenden insbesondere auf die Entwicklung des Konzeptes der Vorurteils kriminalität in den USA, leitet darauf basierend die wichtigsten Merkmale dieser Straftaten ab und bezieht dabei auch die deutsche Perspektive mit ein. Damit wird die Grundlage für die statistische Auswertung des DVS 2017 gelegt.

2.1 Die Entwicklung des Konzeptes der Vorurteils kriminalität

In den 1980er Jahren entwickelte sich in den USA ein Kriminalitätskonzept, welches die Bestrebungen der Bürgerrechtsgruppen seit dem späten 19. Jahrhundert als Grundlage hatte. Diese setzten sich für jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ein (z. B. Schwarze, Jüdinnen und Juden, Einwandererinnen- und Einwanderergruppen, Ureinwohnerinnen und Ureinwohner). Was diesen Bewegungen zugrunde lag, war die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, religiöser Glaube etc.) sowie das Gefühl in der bestehenden Gesellschaft und Kultur Benachteiligung, z. B. in Form von Ausgrenzung, Gewalt und Machtentzug zu erfahren

1 Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017 wurde aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit durch die Europäische Union kofinanziert.

2 Seit 2022 liegen auch die empirischen Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland - SKiD 2020“ vor. Die Ergebnisse sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht direkt vergleichbar mit den Befunden aus dem DVS 2017. Der Ergebnisbericht von SKiD 2020 kann heruntergeladen werden unter www.bka.de/ErgebnisseSKiD2020.

(vgl. Dierenfield 2008). Tatsächlich werden menschenverachtende Diskriminierung und Gewalt gegen soziale Gruppen in den USA als ein uraltes Problem formuliert.³ So zählen Newton und Newton (1991) in ihrer Chronologie rassistischer und religiöser Gewalt in der Geschichte von Amerika über 8.000 aufsehenerregende Taten auf. Gurr (1989) zeigt, dass zwischen den Jahren 1760 und 1900 über 500 dokumentierte Bürgerwehren in den USA existierten, die mittels Selbstjustiz Gewalt gegen von ihnen unbeliebte Gruppen ausübten. Katz (1976) bekräftigt dieses Argument anhand homophober Gewalttaten der letzten 400 Jahre in den USA. Der sogenannte ‚Schmelztiegel USA‘ brachte teils deutliche Abgrenzungs- und Abspaltungstendenzen innerhalb der Bevölkerung hervor.⁴ Hinzu kam die Problematik der Sklaverei, der Umgang mit Immigrantinnen und Immigranten sowie mit den Ureinwohnerinnen und Ureinwohnern des Kontinents. Die Bürgerrechtsbewegung konnte in einer gemeinsamen Anstrengung zunächst bis in die 1960er Jahre wichtige Gesetze auf den Weg bringen. Diese betrafen allerdings weniger Gewalt als Gleichberechtigung und Antidiskriminierung, d. h. hierbei ging es um die Überwindung von gruppenbezogenen Benachteiligungen in der Gesellschaft. So sicherte das umfangreichste aller Bürgerrechtsgesetze 1964 die Gleichberechtigung in öffentlichen Gebäuden, im Erziehungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei Wahlen (vgl. Williams 2013).

Was aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung bis in die 1980er Jahre fehlte, war eine gesetzliche Regelung gegen physische Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit. Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerrechtsorganisationen und der Politik arbeiteten zu dieser Zeit daher an der Beschreibung eines Straftatbestands, den sie fortan ‚Hate Crimes‘ nannten (vgl. Streissguth 2003). Von Anfang an war allerdings klar, dass bei solchen Angriffen weniger die Motivation des Hasses (Hate) als Vorurteile (Bias) der Täterin bzw. des Täters im Mittelpunkt stehen. Wahrscheinlich wurde der Begriff ‚Hate‘ gewählt, da er sich als stärker und (für die mediale und politische Auseinandersetzung) wirksamer herausgestellt hatte. Der passendere Begriff der Vorurteilskriminalität (Bias Crimes) oder vorurteilsgeleiteten Straftaten beschreibt „strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische

3 Grattet und Jenness nennen gruppenbezogene Gewalt in der Geschichte Amerikas ein „age-old problem“ (Grattet/Jenness 2001: 668).

4 Auch Perry schreibt hierzu: „This is a nation grounded in deeply embedded notions of difference which have been used to justify and construct intersecting hierarchies along lines of sexuality, race, gender and class to name but a few.“ (Perry 2003: 97).

oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich gelehrt durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (...), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft adressiert.“ (Coester 2008: 27). Konstituierende Merkmale der Definition sind demnach das Vorliegen einer kriminellen Handlung, die damit verbundene vorurteilsgeleitete Motivation der Täterin bzw. des Täters, bestimmte Opfermerkmale, gegen die sich solche Taten richten und Auswirkungen der Angriffe auf das individuelle Opfer sowie dessen gesamte soziale Gruppe. Gerade letzter Punkt sollte die verheerenden Wirkungen von Vorurteils kriminalität verdeutlichen: Die Taten zielen zum einen auf identitätsstiftende Merkmale ab, welche das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentantin bzw. Repräsentant für die gesamte Opfergruppe verletzt (vgl. Perry 2009). Zum anderen wohnt Vorurteils kriminalität ein Aufforderungs- oder mindestens Zustimmungskarakter an Gleichgesinnte und die eigene soziale Gruppe inne und sie sendet eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die gesamte Opfergruppe. Dieser Botschaftskarakter richtet sich auch gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner, demokratischer, weltoffener, globalisierter und multikultureller Staaten und verdeutlicht damit den politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug solcher Taten. Die Befürworterinnen und Befürworter des neuen Kriminalitätskonzepts waren sich daher schnell einig, dass hier strafrechtlicher Handlungsbedarf besteht und leiteten aus ihren Überlegungen ein Modellgesetz ab, welches die besondere Qualität und politische Brisanz dieser Form der Straftaten durch Straferhöhung gesetzlich würdigen sollte.⁵ Dieses Modellgesetz und damit die Idee von Vorurteils kriminalität wurden 1993 durch den Supreme Court, das höchste Verfassungsgericht der USA, bestätigt. In dem Fall *Wisconsin vs. Mitchell* betonten die Bundesrichterin und die Bundesrichter in ihrer Entscheidung: Vorurteils kriminalität „inflict greater individual and societal harm. [...]

5 Das Modellgesetz findet sich unter: <http://www.adl.org/combatting-hate/hate-crimes-law> (Zugegriffen: 29.07.2021). Davon abgesehen bleibt im Folgenden die Frage offen, ob Strafverschärfungen ein adäquates Mittel gegen soziale Probleme und Gewalt sind. Der Bürgerrechtsbewegung in den USA waren solche Gesetzeserweiterungen wichtig, um (mindestens symbolisch) ein klares, staatliches Zeichen gegen diese Form der Gewalt zu setzen. Daneben gibt es Kritik und Stimmen, die Strafverschärfungen als kontraproduktiv beschreiben, da längere und härtere Strafen bei den Täterinnen und Tätern meist wenig präventive, d.h. reintegrative oder rehabilitierende Wirkungen zeigen. Aber auch die Bedürfnisse von Opfern bleiben dabei meist unberührt. Walters plädiert in diesem Zusammenhang daher für mehr Elemente einer wiederherstellenden Gerechtigkeit und gegen lange und harte Strafen, auch bei Vorurteils kriminalität (vgl. Walters 2018).

bias-motivated crimes are more likely to provoke retaliatory crimes, inflict distinct emotional harms on their victims, and incite community unrest.“ (508 U. S. 476 (1993): 487). Heute existieren solche Strafverschärfungsgesetze in fast allen der 50 Bundesstaaten und in einer wachsenden Zahl anderer Länder weltweit.⁶ Im Gegensatz dazu konnten die Bürgerrechtsgruppen zur selben Zeit allerdings keine gesetzlichen Regelungen gegen sogenannte Hate Speech, d. h. Sprache, die sich gezielt gegen die Gruppenzugehörigkeit von Menschen richtet, erstreiten. Bis heute besteht diese Diskrepanz bei Gesetzen gegen Vorurteils kriminalität und Hassrede in den USA.⁷

2.2 Das Profil vorurteilsmotivierter Straftaten aus internationalen Studien

In der Entwicklung des Konzeptes der Vorurteils kriminalität und dem damit verbundenen kriminalpolitischen Diskurs – immerhin ging es den Aktivistinnen und Aktivisten um die Umsetzung der strafverschärfenden Elemente bei Vorurteils kriminalität in unterschiedlichste Gesetzestexte von 50 Bundesstaaten eines riesigen, föderal strukturierten Landes mit über 300 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern – stand ein Hauptargument immer im Vordergrund: Eine bestimmte Tat, z. B. eine Körperverletzung, die von Vorurteilen gegen die Gruppenzugehörigkeit des Opfers geleitet ist, unterscheidet sich in ihrer Ausführung und ihren Konsequenzen von einer ähnlichen Körperverletzung, die allerdings ohne entsprechende Vorurteile motiviert ist. Denn nur wenn hier Unterschiede bestehen, wären strafverschärfende Gesetze überhaupt zu rechtfertigen. Seit den 1980er Jahren existiert daher (zunächst in den USA, dann weltweit) eine wissenschaftliche Forschung, welche der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteils kriminalität empirisch nach-

6 Eine Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights zählt 2018 in zehn der damals 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union Hate Crime-Gesetze, die als ähnlich derer in den USA beschrieben werden können. Weitere 13 Staaten (darunter auch Deutschland) besitzen Gesetze, die Vorurteile in der Strafzumessung ganz generell berücksichtigen (in Deutschland ist damit der §46 StGB gemeint). (vgl. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-hate-crime-recording_en.pdf (Zugegriffen: 29.07.2021)). 2011 zählte das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in 45 der 57 OSZE-Teilnehmerstaaten spezifische Strafverschärfungsgesetze gegen vorurteilsmotivierte Straftaten. Ein genauer Vergleich dieser unterschiedlichen Gesetze bleibt allerdings schwierig (<https://www.osce.org/de/odihr/36431?download=true> (Zugegriffen: 29.07.2021)).

7 Während es gegen die Vorurteilsgewalt in den USA eigene strafverschärfende Gesetze gibt, wird Hassrede meist gegen andere Verfassungswerte geschützt. In Deutschland ist dieses Verhältnis quasi umgekehrt: „In den USA ist die Meinungsfreiheit [...] das gegenüber anderer Interessen und Verfassungswerten vorrangige Recht [...]. In Deutschland dagegen sind Persönlichkeitsschutz und dahinterstehende Menschenwürde wichtiger.“ (Brugger 2006: 688).

geht. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d. h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wieweit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täterprofile, Tatfolgen etc. bei Vorurteilskriminalität unterscheiden. Schon früh haben Levin und McDevitt anhand einer umfangreichen polizeilichen Aktenanalyse die Charakteristik von Hate Crimes zu anderer Kriminalität abgegrenzt. Vorurteilskriminalität beinhaltet dem folgend öfter körperliche Gewalt, exzessive Brutalität und massiven körperlichen Schaden des Opfers. Außerdem erscheint sie sinnlos und irrational, da das Opfer der Täterin bzw. dem Täter meist völlig fremd ist und zufällig ausgewählt wird. Auch der Gruppenaspekt der Täterinnen und Täter gegen einzelne, offensichtlich schwächere Opfer wird von den Autoren hervorgehoben (vgl. Levin/McDevitt 1993). Dementsprechend weisen Bodinger-DeUriarte und Sancho anhand qualitativer Interviewdaten mit Opfern von Vorurteilskriminalität darauf hin, dass bei Hate Crimes im Gegensatz zu anderen Gewaltverbrechen meist keine Beziehung zwischen dem Opfer und der Täterin bzw. dem Täter zu erkennen ist. Die Taten werden aus Gruppen heraus begangen und durch den Einsatz von Waffen und die Wahl eines schwachen und einzelnen Opfers entstehen ungleiche Bedingungen des Verbrechens. Depressionen, Rückzug und Isolation kennzeichnen die psychischen Folgeschäden solcher Fälle. Zuletzt werden auch das Eigentum der Opfer sowie wichtige Orte der Opfergruppe Ziel der Zerstörung. Die psychischen und physischen Folgen sind daher meist deutlich schwerwiegender für die Opfer (vgl. Bodinger-DeUriarte/Sancho 1992). Auch Lawrence nennt aufgrund einer Analyse vorliegender Studienergebnisse ähnliche Eigenschaften von Vorurteilskriminalität. Er zeigt, dass die Taten Angst und Schrecken in den Gemeinschaften, welche gleiche Merkmale teilen, verbreiten. Damit geht der Gemeinschaftsschaden weit über den eines Verbrechens ohne Vorurteilmotiv hinaus. Hieraus leitet Lawrence unter anderem die Notwendigkeit der Strafverschärfung bei Vorurteilskriminalität (im Gegensatz zu Straftaten, die vom Straftatbestand gleich sind (Parallel Crimes) aber keine entsprechende Motivation aufzeigen) ab: „Racially motivated violence is different from other forms of violence. Bias crimes are worse than parallel crimes. They are worse in a manner that is relevant to setting levels of criminal punishment. The unique harms caused by bias crimes not only justify their enhanced punishment but compel it.“ (Lawrence 1994: 380). In einer weiteren Studie von McDevitt u. a. wurden in Boston Fragebogen an eine Stichprobe von Hate Crime-Opfern einer Körperverletzung zwischen 1992 und 1997 sowie an Körperverletzungsoffer ohne vorurteilsmotivierten Hintergrund ausgegeben, um die Unterschiede in diesen Gruppen eruieren zu können. Dabei ging es um die Tat, um psychische Auswirkungen nach der Tat,

Reaktionen der Familien und Gemeinschaften sowie den Umgang der Polizei mit den Straftaten. Während die demografischen Merkmale der beiden Opfergruppen relativ ähnlich waren, bestätigte die Forschung die oben skizzierten Erkenntnisse (vgl. McDevitt u. a. 2001). Noelle erforschte die Auswirkungen auf die potentielle Opfergruppe eines der aufsehenerregendsten Hate Crimes in den USA. Im Fall Matthew Shepard wurde das Opfer im Oktober 1998 von zwei Tätern aufgrund seiner sexuellen Orientierung ermordet. Die Autorin hat die von den Medien verbreiteten Wirkungen des Verbrechens auf Personen derselben sozialen Gruppe erforscht. Die Studie zeigt, dass der Fall einen Welleneffekt ausgelöst hatte, welcher Angst unter Personen verbreitete, die das Opfer zwar nicht persönlich kannten, aber derselben sozialen Gruppe angehörten. Neben Gefühlen von Angst und einem direkten Trauma als Folge auf die Tat, löste diese auch weiterreichende Einstellungsänderungen bei den Befragten aus. Insbesondere wurden Gedanken an eine gerechte Welt aufgegeben und Verhaltensweisen aus Angst vor eigener Viktimisierung geändert (vgl. Noelle 2002). Cogan hat in einer Interviewstudie mit Opfern von Vorurteilskriminalität insbesondere die sozialen Folgen, d. h. die gruppenbezogenen Botschaften bzw. die kollektive Viktimisierung hervorgehoben. Angriffe gegen Personen einer bestimmten sozialen Gruppe werden oft mit dem Gefühl erlebt, dass die Zufälligkeit und Unberechenbarkeit der Taten jeden treffen kann, was nicht nur bei den direkten Opfern, sondern bei der gesamten sozialen Gruppe Angst auslöst. Eine Folge davon ist auch das Entstehen sogenannter Angstzonen. Durch die Diskussionen innerhalb der sozialen Gruppe, aber auch durch Medienberichte werden entsprechende Tatorte oftmals langfristig gemieden. Angstzonen können sich dabei auch auf größere Gebiete erstrecken (wie Ortschaften oder Regionen) und damit volkswirtschaftlichen Schaden anrichten (vgl. Cogan 2002). Auch neuere Studien (vgl. insbesondere Perry 2014; Williams/Tregidga 2014; Benier 2017; Walters u. a. 2019; Mills 2020; Mellgren/Andersson/Ivert 2021) kommen wiederholt zu diesen Ergebnissen und unterstreichen damit zusammenfassend folgende Eigenschaften bzw. Abgrenzungskriterien von Vorurteilskriminalität zu anderen Gewaltdelikten:

- Bei Vorurteilskriminalität üben oftmals größere Täterinnen- und Tätergruppen Gewalt auf einzelne Opfer aus.
- Täterinnen bzw. Täter und Opfer kennen sich meist nicht.
- Die Wahl der Waffen und die Brutalität sind extremer als bei anderen Taten, daher sind auch die direkten physischen Schäden des Opfers größer.
- Vorurteilskriminalität trifft häufiger dieselben Opfer mehrfach.

- Gleichzeitig bedingen die psychischen Folgen die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Traumas, mit allen bekannten Befunden wie posttraumatischer Belastungsstörungen, Depressionen, Angst- und Panikstörungen, Vermeidungsreaktionen, Arbeitsunfähigkeit, Flashbacks oder Suchtkrankheiten.
- Auch werden das Eigentum und die für die Opfer wichtigen Plätze der Identifikation zerstört.
- Vorurteils kriminalität zielt auf die Identität der Opfer ab. Sie sendet eine Botschaft und wirkt somit auch auf gesellschaftlicher Ebene innerhalb der gesamten Opfergruppe.
- Die Irrationalität, Unberechenbarkeit und Zufälligkeit der Taten verunsichert und ängstigt potentielle Opfer, beeinflusst deren Handlungen und tangiert somit Freiheitsrechte. Damit angesprochen ist die politische Dimension solcher Taten.
- Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass diese Opfergruppe eine hohe Kriminalitätsfurcht besitzt. Dies bezieht sich auf alle Formen der Kriminalitätsfurcht, d. h. auf ein geringeres raumbezogenes Sicherheitsgefühl, eine hohe persönliche Risikoeinschätzung und ein hohes Vermeidungs- und Schutzverhalten.
- Gleichzeitig ist die Anzeigequote der Opfer von Vorurteils kriminalität meist gering und das Vertrauen in die staatlichen Organe auch schwächer ausgeprägt als bei anderen Opfergruppen.

Die Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische und opferorientierte Dimension von Vorurteils kriminalität untermauern bis heute in den USA (und im wachsenden Maße auch in vielen anderen Ländern der Welt) die Einsicht, dass hier ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, welches dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt, kriminologisch untersucht und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

2.3 Kritik am Konzept der Vorurteils kriminalität

Auch wenn sich die gesellschaftliche Sensibilisierung und strafrechtlichen Implikationen bzgl. des Konzeptes der Vorurteils kriminalität bis heute in den USA erhöht haben, besteht hier weiterhin eine hitzig geführte Diskussion. Die Hauptkritikpunkte sind zum einen, dass Hass und Vorurteile als Konstrukte gelten, die sich in einem Gerichtssaal nur schwer ergründen und beweisen lassen. So zeigt eine Interviewstudie aus 2014, dass Staatsanwaltschaften in den USA aufgrund der schwer zu ergründenden

Motivation, oftmals den Aspekt eines Vorurteils in Anklagen vermeiden (vgl. Eisenberg 2014). Daran schließt sich die grundsätzliche Frage an, ob das Strafrecht überhaupt Motivationen (wie z. B. Vorurteile) bei der Strafzumessung berücksichtigen darf. Die Gegnerinnen und Gegner der Gesetze sehen hierbei eine Bestrafung und damit Beschneidung der freien Meinungsäußerung. Die Bundesrichterin und Bundesrichter hatten dieses Argument in dem oben erwähnten Fall 1993 allerdings nicht zugelassen: „Motives are most relevant when the trial judge sets the defendant’s sentence, and it is not uncommon for a defendant to receive a minimum sentence because he was acting with good motives, or a rather high sentence because of his bad motives.“ (508 U.S. 476 (1993): 485). Zum anderen wird kritisiert, dass nur bestimmte gesellschaftliche Gruppen von den strafverschärfenden Gesetzen profitieren und andere wiederum nicht. In diesem Zusammenhang wird dem gesamten Konzept der Vorurteilskriminalität unterstellt, dass es einer auf Macht, Lobbyismus und Einfluss ausgerichteten Identitätspolitik entspringt. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen: „It is strategically advantageous to be recognized as disadvantaged and victimized. The greater a group’s victimization, the stronger its moral claim on the larger society.“ (Jacobs/Potter 1998: 5). Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Aufzählung von gruppenbezogenen Merkmalen in den Texten sämtlicher Antidiskriminierungs- und Hate Crime-Gesetze in den USA über die Jahre parallel mit der Entstehung von den jeweiligen Bürgerrechtsgruppen gewachsen ist (vgl. Coester 2008: 47). Konkret finden sich heute in fast allen Definitionen und Gesetzen die übergeordneten Merkmale Abstammung/Herkunft (z. B. als ‚race‘, ‚color‘, ‚creed‘, ‚ethnic origin‘, ‚ethnicity‘, ‚national origin‘, ‚ancestry‘ bezeichnet), Glaube (‚religion‘, ‚religious belief‘), Geschlecht und sexuelle Orientierung (‚sex‘, ‚sexual orientation‘, ‚gender‘, ‚gender identity‘), Behinderung (‚disability‘) sowie Alter (‚age‘) eines potentiellen Opfers. Darüber hinaus werden in wenigen Bundesstaaten der soziale Status (‚personal appearance‘, ‚homelessness‘), die politische Zugehörigkeit (‚political affiliation‘, ‚political expression‘), der Familienstand (gemeint ist hiermit meist der Schutz verheirateter Personen: ‚marital status‘, ‚familial status‘), der Bildungsgrad (‚matriculation‘, was aber auch Auseinandersetzungen zwischen Personen unterschiedlicher Hochschulen meint) sowie Polizistinnen und Polizisten, Notfallmedizinerinnen und Notfallmediziner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr, Soldatinnen und Soldaten oder Richterinnen und Richter geschützt. Dieser Blick zeigt, dass die grundlegende Idee, nämlich der Schutz von verfolgten, ausgegrenzten und/oder diskriminierten Minderheiten, heute mehr und mehr verwässert.

Hier nun zeichnet sich die feine Linie des Konzeptes ab, welche letztendlich über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Das Konzept ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der jeweiligen Gesellschaft entstammen.⁸ Außerdem muss eine Austauschbarkeit des Opfers als Repräsentantin bzw. Repräsentant für die gesamte Opfergruppe gegeben sein (vgl. Levin/McDevitt 1993). Letztendlich sollte auch auf das Opfer gehört werden. Aus der Forschung geht hervor, dass eine Verletzung aufgrund eines vorurteilsgeleiteten Delikts neben physischen auch besonders psychischen Schaden des Opfers und seiner Opfergruppe mit sich bringt: Das Opfer kann sehr genau artikulieren, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen Merkmalen begangen wurde oder nicht (vgl. Perry 2009). Mit diesem Fokus kann perspektivisch der Mehrgewinn des Konzeptes herausgestellt werden. Gerade die opferorientierten und gesellschaftspolitischen Dimensionen stehen hierbei im Vordergrund und geben den entscheidenden Hinweis (auch) auf die spezielle strafrechtliche Behandlung solcher Taten. „Die besondere Gefährlichkeit der vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: Die Untastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle usw.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten.“ (Bannenberg u. a. 2006: 22).

2. 4 Das Konzept der Vorurteilskriminalität aus deutscher Sicht

Das Konzept der Vorurteilskriminalität fokussiert aus seiner Entstehung in den USA heraus auf die Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten. Solche Angriffe werden dabei nicht unbedingt staatspolitisch interpretiert. Im Mittelpunkt steht nicht die ideologische Verortung der Täterinnen und Täter, sondern die Ausrichtung und Wirkung der Straftaten, die sich gegen Menschen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit wenden. Dass hierbei auch Taten von Personen mit z. B. rechtsextremen Einstellungsmustern, einschlägigen Gruppenzusammenhängen und ggf.

8 So auch Grattet und Jenness: „Individuals see themselves as part of a group when some shared characteristic becomes salient and is defined as important, resulting in a sense of ‚we-ness‘“ (Grattet/Jenness 2001: 682).

staatsüberwindenden Tendenzen berücksichtigt werden, ist selbstverständlich.⁹ Weit darüber hinaus werden aber gerade Taten ohne (staats)politische Motivation und nur gegen äußere Merkmale und Gruppenzugehörigkeiten beachtet und gezählt. In Deutschland hingegen wird das Konzept der Vorurteilskriminalität oftmals mit dem Phänomen des (Rechts)Extremismus in Verbindung gebracht. Dies zu tun ist nicht falsch, da jedes (rechts)extreme Delikt (meist) auch einer vorurteilsgeleiteten Motivation entspringt. Die Sichtweise greift aber zu kurz und lenkt den Blick ab von Vorurteilskriminalität als soziales, alltägliches und gesamtgesellschaftliches Phänomen (vgl. Coester 2013). Das Konzept des (Rechts)Extremismus hingegen hatte seit jeher ein deutlich (staats)politisches Element. In dessen Entwicklung standen nicht die Gleichheits- und Gleichberechtigungsbestrebungen sozialer Bewegungen, sondern die nationalsozialistische Ideologie der Ungleichwertigkeit; nicht das ohnmächtige und sich entmachtete fühlende Opfer, sondern die extremistische Täterin, die sich, bzw. der extremistische Täter, der sich gegen die Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wendet, im Mittelpunkt. Damit waren Richtung und Diskussion in diesem Bereich in Deutschland traditionell grundverschieden zu der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Vorurteilskriminalität in den USA und anderen Ländern (vgl. Coester 2008: 459). Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts konzentrierten sich Praxis, Theorie und Forschung sowie Staat und Gesellschaft hierzulande auf die genannten Dimensionen. Empirische Studien waren meist Jugendstudien zu Einstellungen z. B. zum Dritten Reich, zum Parteiensystem oder zur Rechts/Links-Positionierung. Die Forschung war eine (Rechts)Extremismusforschung.¹⁰ Die Polizei verfolgte und zählte Staatsschutzdelikte, die „als gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Straftaten sowie Delikte mit einem politischen Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland“ (Förster 1986: 27) definiert wurden. Dementsprechend gab es zum Dunkelfeld und insbesondere zur Viktimisierung und zu Opfern wenige Erkenntnisse. Wenn überhaupt finden sich zur rechtsextremen Kriminalität Hinweise zu den Tätern und Täterinnen sowie polizeiliche Daten aus dem Hellfeld (vgl. Coester/Gossner 2002: 17).

9 Die Betrachtung des Extremismus fällt in den USA gerade aufgrund der Betonung der Meinungsfreiheit anders aus als in Deutschland. Die Möglichkeit extremistischer Agitation ist in den USA deutlich einfacher und wird auch nicht wie in Deutschland systematisch beobachtet und erfasst (vgl. Grumke 2013).

10 Beispielsweise die Grundlagenforschung von Wilhelm Heitmeyer in den 1990er Jahren im Rahmen der Bielefelder Rechtsextremismusstudie (erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher) (vgl. Heitmeyer 1992).

Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine interessante Entwicklung und Annäherung an das Konzept der Vorurteils kriminalität ausgemacht werden. Zunächst führte die Polizei 2001 das Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität ein und löste damit die herkömmliche Erfassung der Staatsschutzdelikte ab. Damit verlor der (Rechts)Extremismus bei der polizeilichen Einordnung teilweise seine extremistische, d. h. staatsüberwindende Ausrichtung: Politisch ist hier nicht nur im Sinne einer Systemüberwindung oder der Gefährdung der Belange der Bundesrepublik zu verstehen, sondern erfasst ist schon die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses oder wenn sich Taten gegen Personen richten aufgrund deren „Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild“ (BKA 2021a). Auch die Forschung lenkte ihren Blick vermehrt auf Fragen zur Vorurteils kriminalität. Das zwischen 2002 und 2012 durchgeführte Forschungsprojekt zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit an der Universität Bielefeld mit regelmäßigen und repräsentativen Bevölkerungsbefragungen zu den Einstellungen zu und dem Umgang mit schwachen gesellschaftlichen Gruppen anhand der Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Etabliertenvorrechte sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung, von Obdachlosen, von Sinti und Roma, von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und von Langzeitarbeitslosen kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Im Vordergrund stehen dabei die alltäglichen Abwertungen von und Vorurteile gegenüber Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit (vgl. Heitmeyer 2011). Auch können in den letzten 15 Jahren vermehrt empirische Studien in Deutschland ausgemacht werden, die rechtsextreme Gewalttäterinnen und -täter untersucht und die Erkenntnis gewonnen haben, dass deren Ideologien und Taten wenig mit staatspolitischen und extremistischen Motivationen zu tun haben und hier eher die alltäglichen, vorurteilsgeladenen und gewalttätigen Einstellungen und Handlungen zu beachten sind (vgl. Lützing 2010; Krüger 2011). Daneben finden sich nur wenige Studien, die Vorurteils kriminalität als eigenständiges Phänomen untersucht haben (vgl. Coester 2008; Glet 2011; Lang 2014; Groß u. a. 2018b). Trotz dieser Entwicklung konnte sich eine umfassende Forschung zur Vorurteils kriminalität in Deutschland bis heute nicht etablieren. Ähnliches gilt auch für die Einführung expliziter Strafnormen gegen Vorurteils kriminalität (vgl. Coester 2018).

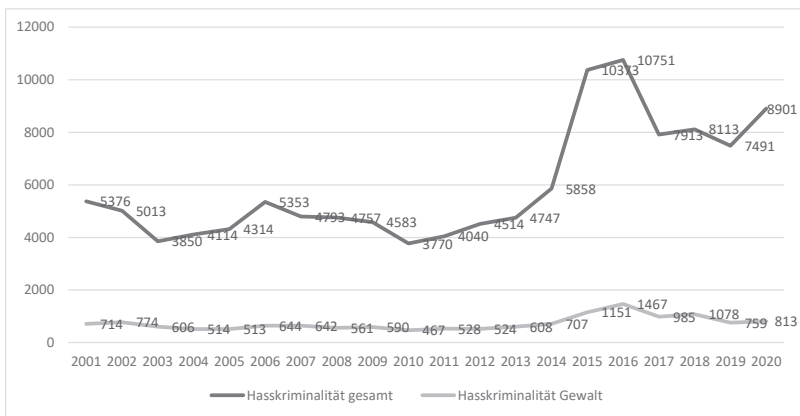
2. 5 Das Ausmaß von Vorurteilskriminalität

Zur Erfassung von Vorurteilskriminalität muss auf Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld zurückgegriffen werden. In den USA wurden, für das Hellfeld, die polizeiliche Erfassung entsprechender Taten mit dem Hate Crime Statistics Act von 1990 ermöglicht¹¹ und, für das Dunkelfeld, Fragen zu Hate Crime im Jahre 2000 in den National Crime Victimization Survey (NCVS) integriert.¹² Für die Betrachtung des kriminalstatistischen Hellfelds vorurteilsgeleiteter Kriminalität in Deutschland können die Daten des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) herangezogen werden. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern zur bundesweit einheitlichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität und existiert seit 2001. Die Kategorie der Hasskriminalität des KPMD-PMK erfasst Straftaten „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden“

-
- 11 Gleichzeitig wurden auf Grundlage der neuen Hate Crime Gesetze in einigen Staaten für die Erkennung entsprechender Taten und die Sensibilisierung spezielle Trainings für Polizei und Staatsanwaltschaft konzipiert und eingeführt. Hintergrund war die Einsicht, dass die Motivation hinter einer vorurteilsgeleiteten Straftat oftmals nicht sofort ersichtlich erscheint (insbesondere auch dann, wenn die Täterin bzw. der Täter z. B. keine einschlägigen Kennzeichen trägt). Ein Beispiel ist das Curriculum für die Strafrechtspflege und Opferhilfe des Bundesjustizministeriums und eines freien Trägers (vgl. National Center for Hate Crime Prevention 2000). Auch in anderen Staaten der Erde liegen, durch die Einführung entsprechender strafverschärfender Gesetze, zunehmend Daten zur Vorurteilskriminalität aus dem Hellfeld vor. Für Europa fehlt allerdings eine einheitliche Erfassung und damit Vergleichbarkeit nationaler Hellfeld-Daten.
 - 12 Im Rahmen des NCVS werden seit 1973 jedes Jahr zweimal insgesamt etwa 100.000 Haushalte (ca. 160.000 Personen ab zwölf Jahren) mittels Fragebogen und Telefoninterviews erreicht (geschichtete Zufallsstichprobe). Hierbei steht die Eruiierung von Opfern, Täterinnen und Tätern sowie Taten, die bei der Polizei angezeigt oder auch nicht angezeigt werden (relatives Dunkelfeld und Hellfeld), im Vordergrund. Die Erhebungen zu Opfern von Hate Crimes seit 2000 bestätigen die oben aufgeführten Merkmale von Vorurteilskriminalität. Der Anteil von schweren Gewaltstraftaten an allen Vorurteilsverbrechen ist deutlich höher als bei Straftaten ohne Vorurteilsmotivation (für 2012: 27 % vs. 8 %). Außerdem müssen Opfer von Hate Crimes mit Bedrohungen und aggressiv abwertenden Beschimpfungen rechnen. Während hier strafrechtlich relevante Bedrohungen mehr als viermal so häufig als bei anderer Kriminalität vorkommen (zwischen 2000 und 2003: 28 % bzw. 6 %), gaben darüber hinaus die Opfer von Vorurteilskriminalität an, dass in 98,5 % aller Fälle die vorurteilsmotivierten Straftaten mit negativen Bemerkungen, verletzenden Kommentaren oder Beschimpfungen einhergingen. Vorurteilskriminalität richtet sich auch gegen das Eigentum der Opfer: 53,6 von 1.000 Haushalten, die Ziel von Vandalismus wurden, erfahren diesen aufgrund der Gruppenzugehörigkeit ihrer Besitzerinnen und Besitzer (vgl. Harlow 2005; Wilson 2014). Dunkelfeldbefragungen zur Vorurteilskriminalität außerhalb der USA sind dagegen selten. Eine Darstellung entsprechender internationaler Studien findet sich bei Coester 2015.

(BKA 2021b).¹³ Abbildung 1 verdeutlicht den Verlauf der Hasskriminalität zwischen 2001 und 2020. Es wird hierbei deutlich, dass seit 2014 ein eklatanter Anstieg der Vorurteilskriminalität in Deutschland, sowohl aller als auch der Gewaltdelikte, zu verzeichnen ist. Dieser geht insbesondere auf fremdenfeindliche und rechtsextremistisch motivierte Taten im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise zurück und verdeutlicht die gesellschaftspolitische Relevanz bzw. den bereits erwähnten Botschaftscharakter, d. h. die sensible Verflechtung gesellschaftlicher Veränderungen, politischer Diskurse und gruppenbezogener, gewaltsamer Handlungen von Vorurteilskriminalität.

Abbildung 1: Hasskriminalität in Deutschland 2001-2020



Quelle: BMI (Hg.) 2018, 2019 und 2021

Für das Dunkelfeld zur Hasskriminalität in Deutschland existiert, wenn die klassische Rechtsextremismusforschung (und insbesondere Studien zu entsprechenden Einstellungsmustern) vernachlässigt wird, nur wenig Material.¹⁴ Eine Ausnahme bilden die Befragungen der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die das Ausmaß, die Beschaffenheit und die Verteilung der Opferwerdung durch vorurteilsmotivierte Kriminalität, sowie das Anzeigeverhalten, das Vertrauen der Betroffenen in die Polizei und deren Folgen der Tat untersucht haben. Basierend auf der

13 Tiefergehende Überblicke zur politisch motivierten Kriminalität in Deutschland finden sich z. B. im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (vgl. BMI/BMJ 2006: 150), im Endbericht einer Arbeitsgruppe zur primären Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige (vgl. Depping/Kaiser 2006: 147) oder in einer Auswertung von Coester (vgl. Coester 2008: 373). Daneben veröffentlichen einige Landeskriminalämter ihre Zahlen auf Ebene des entsprechenden Bundeslandes, teilweise auch mit weiterreichenden Analysen (so z. B. aktuell für Sachsen: SMGI 2019).

14 Insbesondere die Mitte-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung und zuletzt Zick/Küpper 2021.

periodischen Opferbefragung „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität“ aus dem Jahr 2017 wurden die Daten beider Länder zusammengefügt (vgl. Groß u. a. 2018a; Groß u. a. 2018b; LKA Niedersachsen 2018). Menschen ab 16 Jahren mit ihrem Hauptwohnsitz in Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurden postalisch zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität befragt. Im Ergebnis sind im jeweiligen Referenzzeitraum etwa 5 % der befragten Bevölkerung Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden zu sein. Menschen mit Migrationshintergrund waren mit 5,8 % vergleichsweise häufiger betroffen als Menschen ohne Migrationshintergrund (4,9 %). Die am meisten genannten Tatmotive sind der soziale Status, das Geschlecht, die finanzielle Situation, das Alter, das Aussehen und bei Menschen mit Migrationshintergrund vor allem die Herkunft. Das Anzeigeverhalten unterscheidet sich nicht von der Anzeigequote anders motivierter Taten. Daneben können folgende Ergebnisse herausgestellt werden, die erneut die oben schon erwähnten Erkenntnisse aus der Forschung bestätigen: Opfer vorurteilsmotivierter Kriminalität

- haben eine relativ hohe Kriminalitätsfurcht,
- fühlen sich langanhaltend von der Tat belastet, vor allem Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund,¹⁵
- fühlen sich tendenziell unsicherer, fürchten sich häufiger vor Kriminalität, versuchen durch ihr Verhalten eine erneute Viktimisierung zu vermeiden und haben eher ein geringeres raumbezogenes Sicherheitsgefühl.
- befürchten in 30,9 % der Fälle eine erneute vorurteilsmotivierte Straftat und hierbei Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße.
- bei denen ein Migrationshintergrund vorliegt, vermeiden es nach einer Viktimisierungserfahrung häufiger unter Menschen zu gehen als Personen ohne Migrationshintergrund (14,7 % vs. 9,6 %),
- haben das vergleichsweise schwächste Vertrauen in die Polizei, bewerten die Polizeiarbeit im Allgemeinen kritischer und
- nehmen das Verhalten unbeteiligter Dritter als Befürwortung des Verhaltens der Täterinnen bzw. Täter wahr.

15 „Die in diesem Jahr erstmals erhobene Viktimisierung durch Hasskriminalität erweist sich (...) als stärkster Treiber für eine fortwirkende emotional/psychische Belastung der Opfer (...). Selbst im Bereich der finanziellen Belastung stehen Opfer von Hasskriminalität (...) an zweiter Stelle. Die körperliche Belastung ist für Opfer von Körperverletzungsdelikten erwartungsgemäß am höchsten. Nichtsdestotrotz berichten auch für diese Belastungsart Opfer von Hasskriminalität, direkt nach Opfern von Sexualdelikten, die dritthöchste Belastung.“ (LKA Niedersachsen 2018: 66).

Eine weitere Opferbefragung, in der Vorurteils kriminalität miterfasst wurde, ist die 2019 von der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ (LKA NRW 2020). Der Anteil an Personen, die zwischen September 2018 und August 2019 Opfer von Vorurteils kriminalität¹⁶ geworden sind, wird in dieser Studie auf etwa 6,9 % geschätzt. Dieser Befund liegt ungefähr im Bereich des Vergleichswertes der Erhebung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wobei zu beachten ist, dass aufgrund der Erfassung unterschiedlicher Phänomenbereiche von Vorurteils kriminalität ein direkter Vergleich nicht möglich ist (LKA NRW 2020: 58). Dennoch zeigen auch weitere Befunde der genannten Studien überwiegend in dieselbe Richtung (beispielsweise hinsichtlich der Zusammenhänge mit soziodemographischen Merkmalen oder der Kriminalitätsfurcht).

Auch im Bundeskriminalamt (BKA) hat in den letzten Jahren das Interesse an der Erfassung des polizeistatischen Dunkelfeldes im Bereich der Vorurteils kriminalität zugenommen. Während der DVS 2012¹⁷ Fragen zur Vorurteils kriminalität noch nicht berücksichtigte (vgl. Birkel u. a. 2014) wurden für den Survey 2017 erstmals Fragen zur Opferwerdung bei Vorurteils kriminalität aufgenommen.¹⁸ Die Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt. Eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zur Nachfolge studie SKiD 2020 sowie zu den Studien aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Studie aus Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmodi nicht gegeben. Zudem wurden teilweise andere Phänomenbereiche von Vorurteils kriminalität abgefragt.

3. Viktimisierungen durch Vorurteils kriminalität im DVS 2017

Mit dem DVS 2017 liegen für das gesamte Bundesgebiet repräsentative Daten zum Aufkommen vorurteilsgeleiteter Kriminalität der Gewaltdelikte Körperverletzung und Raub vor. Ein zentrales Ziel der folgenden Analyse ist dementsprechend, das Aufkommen an Vorurteils kriminalität, bezogen auf den Referenzzeitraum des DVS 2017, darzustellen und die

16 Abgefragt wurde vorurteilsgeleitete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt.

17 Der DVS 2012 war in das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Barometer Sicherheit in Deutschland“ eingebettet und wurde in Kooperation des BKA mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt (siehe Birkel et al. 2014).

18 Zu der Entstehung der entsprechenden Fragen vgl. Coester 2015.

Befunde in den aktuellen Forschungsstand einzuordnen.¹⁹ Dabei wird über die Berücksichtigung soziodemographischer Merkmale wie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund geprüft, inwiefern einzelne Bevölkerungsgruppen in besonderem Maße von Vorurteils kriminalität betroffen sind (Kapitel 3.2). Anschließend wird über die weiteren Angaben der Opfer geprüft, inwieweit sich die oben aufgeführten Erkenntnisse über Vorurteils kriminalität mit den Daten des DVS 2017 bestätigen lassen. Dabei wird insbesondere auf folgende Merkmale eingegangen:

- Bekanntheitsgrad zwischen Opfer und Täterinnen und Tätern (Kapitel 3.2.1)
- Gruppengröße der Täterinnen und Täter (Kapitel 3.2.1)
- Subjektiv wahrgenommene Schwere der Tat sowie die Schwere der Tat gemessen an den Verletzungen des Opfers und dem Einsatz von Waffen (Kapitel 3.2.2)
- Aufkommen an Mehrfachviktimisierungen (Kapitel 3.2.3)
- Anzeigequote und Motive für sowie gegen eine Anzeigenerstattung (Kapitel 3.3)
- Kriminalitätsfurcht, deren Einfluss auf die Lebensqualität sowie die Risikoeinschätzung erneuter Viktimisierungen (Kapitel 3.4.1)
- Vermeidungs- und Schutzverhalten von Opfern (Kapitel 3.4.2)
- Vertrauen der Opfer in politische und staatliche Institutionen, die Gerichte und die Polizei (Kapitel 3.4.3)

Dabei wird der Vergleich von Opfern vorurteilsgeleiteter Kriminalität mit Opfern derselben Gewaltdelikte, jedoch ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv, ein durchgehendes Element der deskriptiven Auswertungen sein.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind die Erhebungsmethode der Datengrundlage und die damit verbundenen Besonderheiten des DVS 2017 zu beachten. Dementsprechend wird vor der Darstellung der empirischen Befunde zunächst auf die Erhebungsmethodik, auf die Operationalisierung von Vorurteils kriminalität sowie auf zentrale Eigenschaften der Datengrundlage eingegangen.

19 Die Interviews wurden zwischen Juli 2017 und Januar 2018 durchgeführt. Da die Opfererfahrungen der vorangegangenen zwölf Monate erfasst wurden, liegt der hier betrachtete Referenzzeitraum zwischen Juli 2016 und Januar 2018.

3. 1 Datengrundlage, Methodik und Operationalisierung von Vorurteils kriminalität im DVS 2017

Die Datengrundlage der Analyse bildet die Bevölkerungsumfrage des DVS 2017. Thematisch widmete sich die Befragung neben Opfererlebnissen und dem Anzeigeverhalten auch dem Unsicherheitsempfinden und der Kriminalitätsfurcht, Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei und den Gerichten, Vertrauen in politische und staatliche Institutionen sowie der Einstellungen zu staatlicher Bestrafung.

Das beauftragte Umfrageinstitut führte zwischen Juli 2017 und Januar 2018 31.192 auswertbare Telefoninterviews durch.²⁰ Die zufällig ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung stammen aus der Grundgesamtheit der in Privathaushalten lebenden Wohnbevölkerung Deutschlands ab dem Alter von 16 Jahren. Damit auch Personen mit wenigen Deutschkenntnissen die Teilnahme an der Befragung ermöglicht werden konnte, wurde der Fragebogen auf Türkisch und Russisch übersetzt. Die Stichprobenziehung zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgte einem Dual-Frame-Ansatz, bei dem sowohl Festnetz wie auch Mobilfunkanschlüsse berücksichtigt wurden. Die eingesetzten Telefonnummern wurden nach dem Häder-Gabler-Verfahren zufällig generiert (vgl. Häder/Gabler 1998). Während bei Festnetzanschlüssen von Mehrpersonenhaushalten diejenige Person befragt wurde, die zuletzt Geburtstag hatte, nahm bei Mobilfunkanschlüssen jeweils die Hauptnutzerin oder der Hauptnutzer des Telefons an der Befragung teil. Um den Anteil türkischstämmiger Personen im Sample zu erhöhen, wurde zusätzlich eine sogenannte Onomastikstichprobe gezogen. Bei diesem Verfahren werden gezielt Personen kontaktiert, deren im aktuellen Telefonverzeichnis vermerkter Nachname einen türkischen Migrationshintergrund vermuten lässt (vgl. Humpert/Schneiderheinze 2000). Die Stichprobenausschöpfung (AAPOR RR 4)²¹ beträgt in der Basisstichprobe etwa 14 % und in der sogenannten Onomastikstichprobe etwa 11 %. Die häufigsten Gründe, nicht an der Befragung teilzunehmen, waren „kein Interesse, wegen des Themas“ und eine grundsätzliche Teilnahmeverweigerung (Schiel u.a. 2018: 24 u. 27).

20 Mit der Datenerhebung wurde das Umfrageinstitut infas in Bonn beauftragt.

21 Zur Berechnung der Ausschöpfungsquote vgl. AAPOR 2016.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung konnten angeben, ob sie innerhalb der letzten fünf Jahre Opfer von Körperverletzung oder Raub geworden sind.²² Sofern sie dies bejahten, wurde erfragt, ob diese Erfahrung innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Befragung gemacht wurde.²³ Die folgenden Analysen betrachten diesen Referenzzeitraum der zwölf Monate vor der Befragung. Die vorangestellte Frage nach Opfererfahrungen in den letzten fünf Jahren, dient primär zur Minimierung sogenannter Telescoping-Effekte, bei denen weiter zurückliegende Opfererfahrungen von den Betroffenen fälschlicherweise in den eigentlich interessierenden Bezugszeitraum hineinprojiziert werden. Falls die Befragten also bejahten, innerhalb der letzten zwölf Monate Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, folgte zunächst die Erfassung von Mehrfachviktimisierungen, also wie oft ein solcher Angriff auf die Person in den vorangegangenen zwölf Monaten passierte. Anschließend wurden für bis zu fünf Viktimisierungen tiefergreifende Informationen erhoben. Hierunter auch, ob die Befragten bei dem Vorfall eine vorurteilsgeleitete Tatmotivation vermuten. Dies geschah über folgende Frage:

Es kann unterschiedliche Gründe geben, weshalb Täter ihre Opfer auswählen, zum Beispiel auch aufgrund des Alters, der Herkunft, der Hautfarbe oder eines anderen Merkmals, das darauf hindeutet, dass sie einer bestimmten Gruppe in der Gesellschaft angehören. Vermuten Sie bei dem genannten Vorfall, dass der Täter Sie ausgewählt hat bzw. die Täter Sie ausgewählt haben aufgrund ...

- Ihrer Religion?
- Ihrer sexuellen Orientierung?
- Ihres Geschlechts oder Ihrer geschlechtlichen Identität?
- einer Behinderung, die Sie ggf. haben?
- Ihrer Hautfarbe?
- Ihrer Herkunft?
- Ihres Alters?
- Ihrer politischen Weltanschauung?

22 Für den exakten Fragewortlaut zur Erfassung von Opfererlebnissen, die den Delikt-bereichen Körperverletzung und Raub zugeordnet werden, siehe Frage 907, 909 und 910 (S. 48-50) des Fragebogens (verfügbar unter <http://www.bka.de/FragebogenDVS2017> (Zugegriffen: 29.07.2021)).

23 Für den exakten Fragewortlaut zur Eingrenzung des Referenzzeitraums auf die letzten zwölf Monate, siehe Frage 1900 auf S. 198 im Fragebogen (verfügbar unter <http://www.bka.de/FragebogenDVS2017> (Zugegriffen: 29.07.2021)).

- *Ihres sozialen Status?*
- *eines anderen Merkmals, das darauf hindeutet, dass Sie einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe angehören, und zwar ... (Freifeld)*

Die Befragten konnten jeweils mit „ja“, „nein“ oder „weiß nicht“ antworten oder die Antwort verweigern.²⁴ Die Freifeldantworten der letzten Kategorie („eines anderen Merkmals“) wurden im Zuge der Datenaufbereitung gesichtet und bestehenden Kategorien zugeordnet, sofern dies plausibel erschien. Die verbliebenen Antworten finden sich in der neuen Kategorie „Sonstige gesellschaftliche Gruppe“ zusammengefasst. Um eine möglichst trennscharfe Erfassung vorurteilsgeleiteter Straftaten zu erzielen, wurden Fälle, bei denen die Freitextangaben vermuten lassen, dass sich die Tatmotivation nicht mit der hier angewandten Definition von Vorurteilskriminalität deckt, bei der weiteren Analyse nicht berücksichtigt. Ein häufiger Anlass ist beispielsweise, wenn als Grund der ausgeübte Beruf genannt wurde. Bei bestimmten Berufsgruppen ist auf Grundlage des Wortlauts der eingesetzten Frage nicht zu identifizieren, ob tatsächlich ein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv vorgelegen hat oder die körperliche Auseinandersetzung Teil der beruflichen Tätigkeit war. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die angegeben haben Opfer geworden zu sein, weil sie bei der Polizei, im Justizvollzug oder bei einem Sicherheitsdienst tätig sind oder waren. Auch wenn bei anderen Berufsgruppen die Anwendung physischer Gewalt nicht zur beruflichen Aufgabenerfüllung zählt, gibt es bestimmte Berufe, in denen das Risiko, körperlichen Auseinandersetzungen ausgesetzt zu sein, erhöht ist. Dies ist beispielsweise bei Berufen im Gesundheitssektor (Sanitäterinnen und Sanitäter, Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger etc.) sowie Lehrkräften der Fall. Da auch hierbei nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass ein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv im hiesigen Sinne, also mit gruppenbezogener Diskriminierungsabsicht, zugrunde gelegen hat, werden entsprechende Fälle bei der weiteren Analyse nicht den Viktimisierungen vorurteilsgeleiteter Straftaten zugerechnet.²⁵

24 Bei der Durchführung der Befragung wurden die unterschiedlichen Tatmotivationen in einer zufälligen Reihenfolge präsentiert, um systematische Effekte auf das Antwortverhalten zu verhindern.

25 Die Nachkodierung dieser Freitextantworten hat zur Folge, dass es zu Abweichungen gegenüber bereits veröffentlichten Ergebnissen des DVS gibt, bei denen diese Nachkodierung noch nicht durchgeführt wurde. Dies betrifft insbesondere den Bericht zur Veröffentlichung erster Ergebnisse des DVS 2017 (Birkel u. a. 2019).

Ein weiterer Ausschluss von der Analyse erfolgt im Falle von Raub, sofern ausschließlich der soziale Status des Opfers als Tatmotiv angegeben wurde. Grund hierfür ist, dass ein zentrales Merkmal von Raub die Bereicherungsabsicht des Täters oder der Täterin ist. Sofern neben dem sozialen Status kein weiteres Gruppenmerkmal als Tatmotivation genannt wurde, kann auf Grundlage des Fragewortlauts zur Erfassung von Hate Crime nicht ausgeschlossen werden, dass den Antworten der Befragten primär die Bereicherungsabsicht der Täterinnen und Täter zugrunde liegt. In diesen Fällen wäre die hiesige Definition von Vorurteilskriminalität nicht zutreffend, da keine gruppenbezogene Diskriminierungsabsicht vorläge.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Ergebnisse zu beachten, dass auf Grundlage der verwendeten Fragestellung nicht identifizierbar ist, ob die Nennung des jeweiligen Opfermerkmals tatsächlich auf die vorurteilsgeleitete Tatmotivation abzielt, oder ob hier Seitens des Opfers eher vermutete Opportunitätsmotive des Täters oder der Täterin artikuliert wurden. Denkbar wäre beispielsweise, dass das Opfer Merkmale wie „Alter“ oder „Geschlecht“ mit einer körperlichen Unterlegenheit gegenüber dem Täter oder der Täterin assoziiert und die hiesige Nennung des Merkmals eher auf eine günstige Tatgelegenheit abzielt, als auf prägende Charakteristika von Vorurteilskriminalität, wie beispielsweise die vorurteilsgeleitete Schädigung der gesamten Opfergruppe. Die damit einhergehende Unschärfe ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Nach der beschriebenen Aufbereitung der Daten bilden die folgenden Fallzahlen die Datengrundlage für die weiteren Analysen:

Tabelle 1: Datengrundlage für die Analyse von Vorurteilskriminalität

Anzahl der Fälle im Datensatz des DVS 2017 (n = 31.192)		Vorurteilsgeleitet	Nicht vorurteilsgeleitet
Körperverletzung	Personen	384	321
	Fälle	548	625
Raub	Personen	148	119
	Fälle	196	157

Aufgrund des Einsatzes thematischer Module des Fragebogens, die nur bei zufällig ausgewählten Teilen der Stichprobe eingesetzt wurden, stehen manchen Analysen weniger Fälle als in Tabelle 1 aufgeführt zur Verfügung. Dies trifft auf die Auswertungen zum Sicherheitsempfinden und Vertrauen der Befragten zu. Auch anderen Analysen von Merkmalen der Viktimisierungserfahrungen liegt ein kleineres Subsample zugrunde. Grund hierfür ist die Filterführung im Fragebogen. Während der Großteil

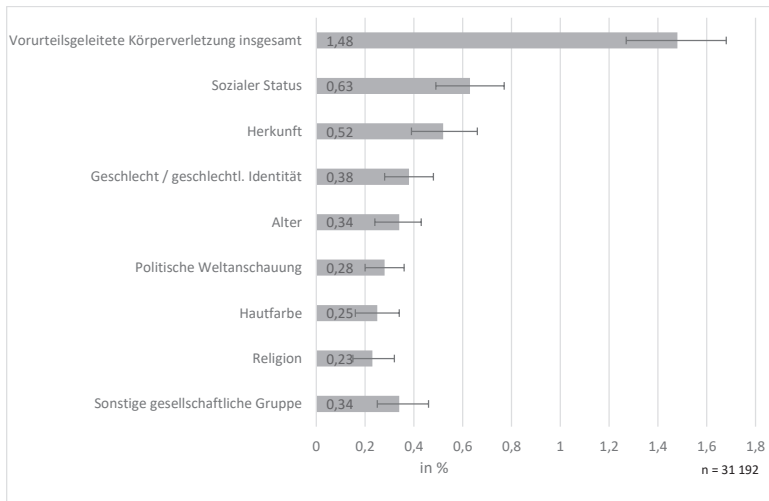
der tiefgreifenden Informationen für bis zu fünf Opfererfahrungen erfasst wurde, sind ein Teil der Informationen nur bezogen auf den letzten oder einzigen Vorfall erhoben worden. Etwaige Fallzahlreduzierungen sind in der Ergebnisdarstellung kenntlich gemacht. Da geringe Fallzahlen die Aussagekraft der inferenzstatistischen Schätzungen mindern, werden im Folgenden nur Ergebnisse ausgewiesen, bei denen die Schätzung auf mindestens 30 Fällen in der Stichprobe basieren. Sofern es aus phänomenologischer Sicht zulässig erscheint, werden stellenweise die Delikte Raub und Körperverletzung zum Deliktbereich „(vorurteilsgeleitete) Gewaltkriminalität“ zusammengefasst. Die dadurch erhöhten Fallzahlen stärken die Aussagekraft der jeweiligen Befunde. Da (vorurteilsgeleitete) Gewaltkriminalität dementsprechend ausschließlich aus den beiden Deliktbereichen Körperverletzung und Raub entsprechend des Fragewortlauts der Befragung besteht, liegt keine Vergleichbarkeit mit der Kategorie „Gewaltkriminalität“ polizeilicher Helfelddaten vor, die neben den beiden hier betrachteten Deliktbereichen noch andere Delikte enthält.²⁶

3.2 Aufkommen und Eigenschaften vorurteilsgeleiteter Kriminalität im DVS 2017

Im Folgenden wird das Aufkommen vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität hauptsächlich über die Prävalenzrate dargestellt. Die Prävalenzrate erfasst den prozentualen Anteil der in Deutschland lebenden Bevölkerung ab 16 Jahren, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mindestens einmal Opfer einer bestimmten Straftat geworden ist. In Abbildung 2 ist die Prävalenzrate vorurteilsgeleiteter Körperverletzung der letzten zwölf Monate insgesamt und aufgeteilt nach den zugrundeliegenden Tatmotivation dargestellt.

26 Die Delikte, welche im polizeilichen Helfefeld der Gewaltkriminalität zugeordnet sind, lassen sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter dem Summenschlüssel 892000 nachvollziehen.

Abbildung 2: Opferanteil vorurteilsgeleiteter Körperverletzung der letzten zwölf Monate (Prävalenzrate)



Im Referenzzeitraum des DVS 2017 sind 1,5 % der in Deutschland lebenden Menschen über 16 Jahren Opfer vorurteilsgeleiteter Körperverletzung geworden (die Prävalenzrate von Körperverletzung ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv liegt im selben Zeitraum bei etwa 1,4 %).²⁷ Häufigster Grund für vorurteilsgeleitete Körperverletzungen ist mit einer Prävalenzrate von 0,6 % der soziale Status des Opfers. Darauf folgen die Kategorien Herkunft (0,5 %) und Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität der Opfer (0,4 %). Die restlichen betrachteten Merkmale sind mit Ausprägungen zwischen 0,2 % bis 0,3 % nur sehr selten der Grund vorurteilsgeleiteter Körperverletzung. Die in der Frageformulierung angebotenen Kategorien „Sexuelle Orientierung“ und „Behinderung“ werden aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht gesondert dargestellt.²⁸ Sie wurden der Kategorie „Sonstige gesellschaftliche Gruppe“ zugeordnet. In dieser Kategorie liegt damit die Prävalenzrate bei 0,3 %, wovon wiederum etwa 0,2 Prozentpunkte auf die Personen entfallen, die als Tatmotivation nicht die sexuelle Orientierung oder eine Behinderung angegeben haben.²⁹

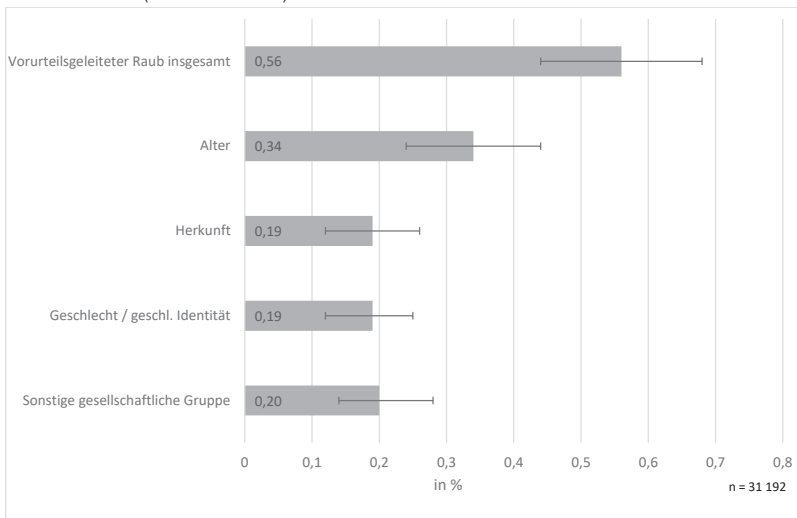
27 Da Mehrfachnennungen möglich waren, überschreitet die Summe der angegebenen Gründe des Vorfalls die Angabe für die Ausprägung „Vorurteilsgeleitete Körperverletzung insgesamt“.

28 „Sexuelle Orientierung“: n = 20; „Behinderung“: n = 21. Die Fallzahlen der restlichen Kategorien lassen sich der Tabelle 10 im Anhang entnehmen.

29 Da Mehrfachnennungen möglich waren, überschreitet die Summe der angegebenen Gründe des Vorfalls die Angabe für die Ausprägung „Vorurteilsgeleitete Körperverletzung insgesamt“.

Diese Darstellung des Aufkommens an vorurteilsgeleiteter Kriminalität über die Prävalenzrate bezieht sich auf die Personenebene. Opfer von Hate Crime werden dabei einmal erfasst, unabhängig davon, wie viele Viktimisierungserfahrungen sie innerhalb des Referenzzeitraums gemacht haben. Im Gegensatz dazu lassen sich auch Aussagen über das Aufkommen vorurteilsgeleiteter Kriminalität auf der Fallebene treffen. Bei der Betrachtung sämtlicher Körperverletzungen – was sowohl Körperverletzungen mit wie auch ohne Hate Crime-Komponente umfasst – zeigt sich, dass bei etwa der Hälfte aller Körperverletzungen (47,8 %) das Opfer eine vorurteilsgeleitete Motivation des Täters oder der Täterin vermutet.

Abbildung 3: Opferanteil vorurteilsgeleitetem Raub der letzten zwölf Monate (Prävalenzrate)



Hinsichtlich vorurteilsgeleiteten Raubes liegt der Anteil an Opfern unter Personen ab 16 Jahren aus deutschen Privathaushalten bei 0,6 % (die Prävalenzrate von Raub ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv liegt im selben Zeitraum bei etwa 0,5 %). Die häufigsten drei Gründe für den Vorfall sind das Alter (0,3 %) sowie die Herkunft und das Geschlecht, beziehungsweise die geschlechtliche Identität des Opfers mit einer Prävalenzrate von jeweils 0,2 %.³⁰ Die restlichen Kategorien, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung zur Verfügung gestellt wurden, sind zu selten

30 Da Mehrfachnennungen möglich waren, überschreitet die Summe der angegebenen Gründe des Vorfalls die Angabe für die Ausprägung „Vorurteilsgeleiteter Raub insgesamt“.

genannt worden, um verlässliche Schätzungen über das Aufkommen in der Grundgesamtheit tätigen zu können. Dementsprechend wurden diese Antwortkategorien unter „sonstige gesellschaftliche Gruppe“ zusammengefasst.³¹ Die Prävalenzrate in dieser Kategorie liegt bei etwa 0,2 %.

Bei einem Wechsel von der Personenebene auf die Fallebene zeigt sich ähnlich wie im Deliktbereich Körperverletzung, dass bei etwa der Hälfte aller Raube (55,8 %) das Opfer einen Hate Crime-Hintergrund vermutet. Der Anteil an Opfern vorurteilsgeleiteter Straftaten ist nicht in allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen hoch. In Tabelle 2 ist die Prävalenzrate getrennt für Männer und Frauen sowie für unterschiedliche Altersgruppen dargestellt. Um die Genauigkeit der inferenzstatistischen Schätzungen zu erhöhen, wurden für die Betrachtung der einzelnen Bevölkerungsgruppen die Deliktsbereiche Körperverletzung und Raub unter der Bezeichnung „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst.

Tabelle 2: Opferanteil bei Körperverletzung und Raub (Prävalenzrate) nach Geschlecht und Alter, getrennt nach vorurteilsgeleitetem Tatmotiv (in %)

Prävalenzraten	Geschlecht		Alter (in Jahren)					
	weiblich	männlich	16-24	25-34	35-44	45-54	55-64	>65
Gewaltkriminalität mit Hate Crime (n = 482)	1,5	2,2	6,3	2,7	1,5	1,4	1,0	0,4
Gewaltkriminalität ohne Hate Crime (n = 401)	1,1	2,3	6,0	2,5	1,8	1,2	0,6	0,3

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind gemäß t-Test statistisch signifikant ($p < 0,005$). Die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind gemäß Chi²-Test statistisch signifikant ($p = 0,000$), außer kursive Werte.

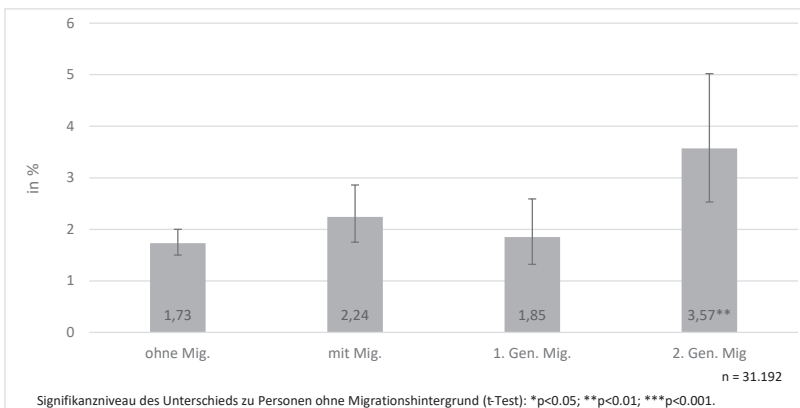
Anhand der Prävalenzraten der einzelnen Alterskategorien zeigt sich deutlich, dass das Risiko, Opfer vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität zu werden, mit zunehmendem Alter nachlässt. In dieser Hinsicht unterscheiden sich vorurteilsgeleitete Gewaltstraftaten nicht von vergleichbaren Delikten ohne vorurteilsgeleitetem Tatmotiv. Für beide Arten gilt auch, dass die Prävalenzrate bei Männern signifikant höher ist als bei Frauen. Auffällig ist, dass der Anteil an Frauen, der innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Befragung Opfer von vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität geworden ist, tendenziell höher liegt, als der Anteil an Frauen, bei dem kein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv vermutet wird. Die Auswertung der Angaben von Opfern, die angegeben haben, aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität Opfer von

31 Die Fallzahlen der einzelnen Antwortkategorien lassen sich der Tabelle 11 im Anhang entnehmen.

Körperverletzung oder Raub geworden zu sein, ergibt, dass bei etwa 84 % aller Fälle das Opfer eine Frau ist.

Über die Angaben zur Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland der Befragten, lässt sich der Migrationshintergrund bestimmen. Da ebenfalls das Geburtsland der Eltern erhoben wurde, kann zudem bestimmt werden, ob es sich bei den Befragten um Migrantinnen und Migranten der ersten oder der zweiten Generation handelt. Als Person mit Migrationshintergrund gilt, wer ausschließlich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) besitzt und/oder im Ausland (außerhalb des Gebiets der heutigen BRD) geboren und nach 1949 auf das Gebiet der heutigen BRD gezogen ist oder mindestens einen Elternteil hat, der im Ausland geboren und nach 1949 auf das Gebiet der heutigen BRD gezogen ist. Migrantinnen und Migranten der ersten Generation verfügen über eine eigene Migrationserfahrung. Sie sind also außerhalb Deutschlands geboren und erst nach ihrer Geburt eingewandert. Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation sind hingegen deren direkte Nachkommen. Sie sind in Deutschland geboren und verfügen dementsprechend über keine eigene Migrationserfahrung.

Abbildung 4: Opferanteil vorurteilsgeleitetem Raub und Körperverletzung (Prävalenzrate) nach Migrationshintergrund (in %)



Der Anteil an Opfern vorurteilsgeleiteter Körperverletzung und Raub ist unter Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation signifikant höher als unter Personen ohne Migrationshintergrund (3,6 % vs. 1,7 %). Eine Analyse der Einflussfaktoren des Viktimisierungsriskos zeigt jedoch, dass der Migrationshintergrund unter Berücksichtigung anderer

soziodemografischer Merkmale keinen Einfluss auf das Viktimisierungsrisiko hat. Demnach wird das Risiko, Opfer von vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität zu werden, hauptsächlich durch das Alter und die Wohnortgröße determiniert. Hinsichtlich vorurteilsgeleiteten Raubes hat auch die Bildung und hinsichtlich vorurteilsgeleiteter Körperverletzung das Geschlecht einen signifikanten Einfluss auf das Viktimisierungsrisiko.³² Der Grund für das höhere Aufkommen an Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität unter Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation ist dementsprechend, dass Personen dieser Gruppe tendenziell in größeren Wohnorten leben und jünger sind als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Hinsichtlich vorurteilsgeleiteter Körperverletzung hat zudem der Geschlechterunterschied und hinsichtlich vorurteilsgeleiteten Raubes der Bildungsstand eine größere Bedeutung als bei Personen ohne Migrationshintergrund.

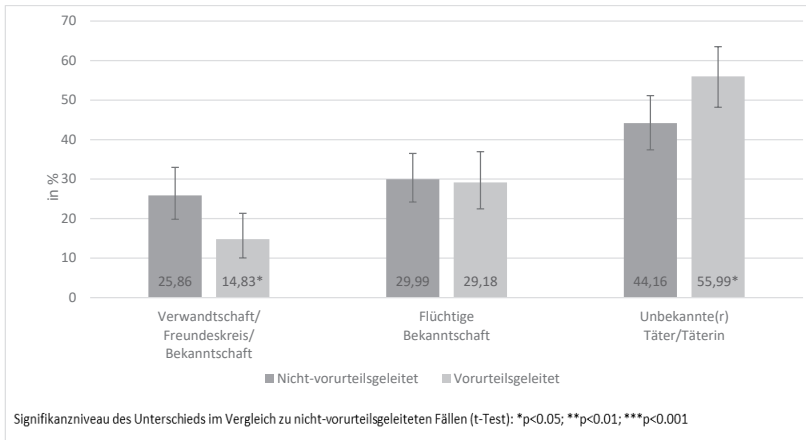
Zwischen der Gruppe an Personen ohne Migrationshintergrund und Personen der ersten Generation an Migrantinnen und Migranten besteht indes kein statistisch signifikanter Unterschied beim Opferanteil vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität. Gleiches gilt im Vergleich zwischen Personen ohne Migrationshintergrund und der Gruppe an Personen mit Migrationshintergrund ungeachtet davon, welcher Generation sie angehören.

3.2.1 Täter-Opfer-Beziehung und Gruppengröße

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung wurden – bezogen auf die letzte Opfererfahrung im jeweiligen Delikt – gefragt, wie bekannt ihnen der Täter oder die Täterin war. In Abbildung 5 ist der Bekanntheitsgrad zwischen Opfern und Tätern bei vorurteilsgeleiteter und nicht-vorurteilsgeleiteter Körperverletzung dargestellt.

32 Das zugrundeliegende multivariate Regressionsmodell kann im Anhang in Tabelle 9 nachvollzogen werden.

Abbildung 5: Täter-Opfer-Beziehung



Es zeigt sich, dass mit einem Anteil von 56 % vorurteilsgeleitete Körperverletzungen häufiger von Tätern oder Täterinnen begangen werden, die dem Opfer nicht bekannt sind, als bei Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv (44 %). Mit diesem Ergebnis im Einklang ist auch der Befund, dass bei Straftaten ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv der Täter oder die Täterin häufiger dem engeren Bekanntenkreis, dem Freundeskreis oder der Verwandtschaft zuzuordnen ist (26 %), als bei vorurteilsgeleiteten Straftaten (15 %). Der Anteil an Fällen, bei denen das Opfer den Täter oder die Täterin „vom Sehen“ (flüchtige Bekanntschaft) kannte, unterscheidet sich nicht zwischen vorurteilsgeleiteten (29 %) und nicht-vorurteilsgeleiteten Straftaten (30 %). Diese Befunde zeigen sich auch tendenziell bei Raub, aufgrund geringerer Fallzahlen sind dort die Schätzungen jedoch mit hoher Unsicherheit verbunden und die Gruppenunterschiede statistisch nicht signifikant.

Opfer von Körperverletzung und Raub wurden – ebenfalls bezogen auf die letzte Opfererfahrung im jeweiligen Delikt – gefragt, wie viele Täter an dem Vorfall beteiligt waren. Bei Körperverletzungen wurde im Falle mehrerer Opfererfahrungen die Gruppengröße bei bis zu fünf Viktimisierungen erhoben. Hinsichtlich Raubes erfolgte die Erhebung der Gruppengröße nur für den letzten Vorfall vor der Befragung. In Tabelle 3 ist die durchschnittliche Gruppengröße der Täterinnen und Täter der Delikte Körperverletzung und Raub, jeweils getrennt für Fälle mit und ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv dargestellt.³³

Tabelle 3: Durchschnittliche Gruppengröße der Täter bei Körperverletzung und Raub

	Vorurteilsgeleitet	Nicht vorurteilsgeleitet
Körperverletzung	2,1	1,8
Raub	2,0	1,8

Die durchschnittliche Anzahl der Täterinnen und Täter bei vorurteilsgeleiteter Körperverletzung (2,1) und vorurteilsgeleitetem Raub (2,0) liegt tendenziell etwas höher als die Vergleichswerte bei Vorfällen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv. Jedoch sind die Unterschiede zwischen den Ausprägungen innerhalb eines Deliktbereiches statistisch nicht signifikant.³⁴

3.2.2 Schwere der Tat

Im Falle einer Viktimisierung bei Körperverletzung und Raub wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung gebeten anzugeben, wie schlimm der letzte Vorfall von ihnen wahrgenommen wurde. Die hierfür eingesetzte Frage lautet:

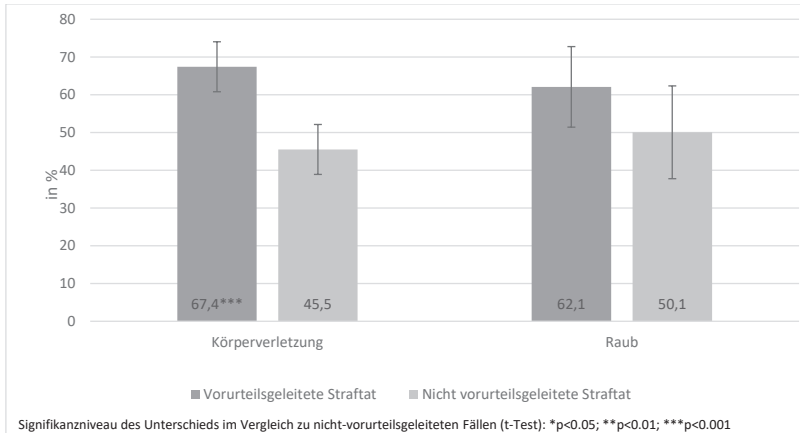
Wie schlimm ist dieser Vorfall – alles in allem – für Sie gewesen? War das damals für Sie sehr schlimm, eher schlimm, eher nicht schlimm oder überhaupt nicht schlimm?

33 Damit der Mittelwert nicht von einzelnen extrem hohen Angaben beeinflusst wird und somit ein verzerrtes Bild der hier Untersuchten Eigenschaft vermittelt, wurden sogenannte Ausreißer von der Analyse ausgeschlossen. Bei Körperverletzung traf dies auf drei Fälle zu, wobei zwei Mal eine Gruppengröße von 95 Personen und einmal eine Gruppengröße von 70 Personen angegeben wurde. Unter den restlichen Fällen lag der höchste Wert bei 20 Personen. Bei Raub wurden ebenfalls zwei Fälle ausgeschlossen (30 und 40 Personen). Ansonsten lag die höchste Ausprägung der Gruppengröße bei 15 Personen.

34 Entsprechend des t-Tests mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %.

In Abbildung 6 ist der prozentuale Anteil der Personen angegeben, die den letzten Vorfall als „sehr schlimm“ oder „eher schlimm“ wahrgenommen haben. Dabei werden vorurteilsgeleitete Straftaten getrennt von Straftaten ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv dargestellt.

Abbildung 6: Wahrgenommene Schwere der Viktimisierung
(sehr schlimm, eher schlimm)



Etwa zweidrittel aller Opfer von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung haben angegeben, den letzten Vorfall als sehr schlimm oder eher schlimm empfunden zu haben. Dieser Anteil liegt signifikant über dem Vergleichswert bei Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv. Hinsichtlich Raubes zeigt sich die gleiche Tendenz. Während unter den Opfern von vorurteilsgeleitetem Raub etwa 62 % angeben, der Vorfall sei für sie sehr schlimm oder eher schlimm gewesen, sind es unter den Opfern von Raub ohne Vorurteilskomponente etwa 50 %. Der Ausprägungsunterschied weist hier jedoch keine statistische Signifikanz auf, was an den geringeren Fallzahlen liegen könnte.³⁵

Neben der Einschätzung der subjektiv wahrgenommenen Schwere wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung auch gebeten anzugeben, ob sie bei dem Vorfall Verletzungen erlitten haben.³⁶ Dies war

35 Die der Schätzung zugrundeliegenden Fallzahlen können im Anhang (Tabelle 14) nachvollzogen werden.

36 Während die Frage „Haben Sie bei diesem Vorfall Verletzungen erlitten“ bei Körperverletzung bezogen auf bis zu fünf Viktimisierungen der letzten zwölf Monate erhoben wurde, erfolgte die sie bei Raub nur bezogen auf die letzte oder einzige Viktimisierung. Aufgrund der geringen Fallzahlen bei Raub, wurde hier von inferenzstatistischen Schätzungen abgesehen (Anzahl der Raube mit Verletzungen: vorurteilsgeleitet = 27; nicht-vorurteilsgeleitet = 21).

bei 40,5 % der vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen der Fall. Ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv liegt dieser Anteil bei 34,4 %, wobei der Unterschied zwischen beiden Kategorien statistisch nicht signifikant ist.³⁷

Hinsichtlich des Einsatzes von Waffen zeigt sich ebenfalls kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen Vorfällen mit und ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv. Neben Schusswaffen und Messern sind hierbei auch Fälle erfasst, bei denen das Opfer angab, der Täter habe einen Gegenstand als Waffe benutzt.

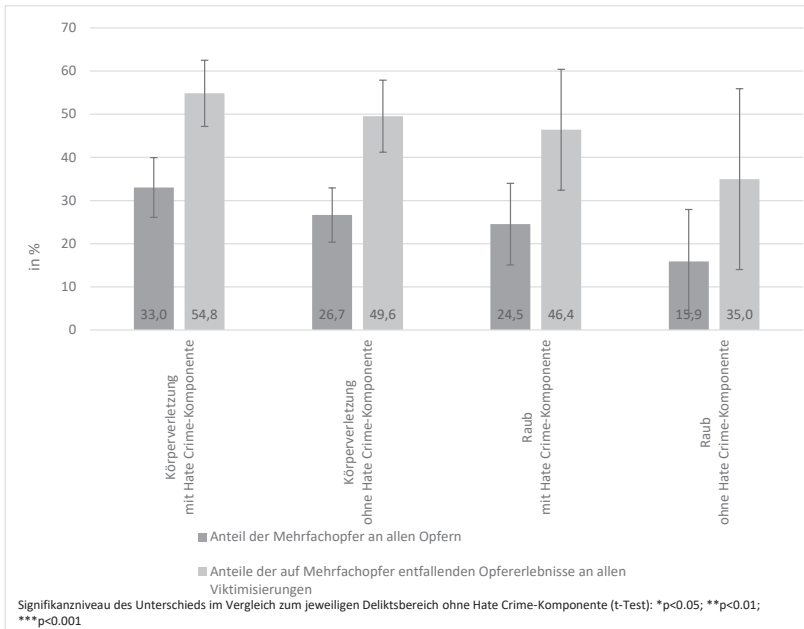
3.2.3 Mehrfachviktimsierungen

Für einen zielgruppenspezifischen Einsatz kriminalpräventiver Maßnahmen können Informationen über Mehrfachviktimsierungen einen wertvollen Beitrag leisten (vgl. Birkel 2016: 17f). Es ist bekannt, dass die Mehrheit der Straftaten von einer kleinen Gruppe krimineller Intensivtäterinnen und Intensivtäter verübt werden. Aus Untersuchungen ist ebenso bekannt, dass sich auch die Opfer von Kriminalität auf eine relativ kleine Gruppe an Personen beschränken (DeValve 2004).

In Abbildung 7 ist neben dem Anteil der mehrfach Viktimisierten an allen Opfern (prävalenzbezogene Betrachtung) auch der Prozentsatz aller auf Mehrfachopfer entfallenden Opfererlebnisse (inzidenzbezogene Betrachtung) dargestellt. Als mehrfachviktimsiert gilt, wer innerhalb der letzten zwölf Monate häufiger als einmal Opfer eines bestimmten Deliktes geworden ist. Die Mehrfachviktimsierung bezieht sich also jeweils auf einen Deliktbereich.

37 Bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %.

Abbildung 7: Anteile der Mehrfachopfer an allen Opfern und Anteile der auf Mehrfachopfer entfallenden Opfererlebnisse an allen Viktimisierungen



Es zeigt sich, dass auf Fallebene Mehrfachviktimsierungen bedeutender sind als bei einer reinen Betrachtung der Personenebene. Hinsichtlich vorurteilsgeleiteter Körperverletzung entfallen mehr als die Hälfte aller Fälle auf die Mehrfachopfer, die wiederum ein Drittel aller von diesem Delikt Betroffenen ausmacht. Bei Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv liegt der Anteil an Fällen, die auf Mehrfachviktimsierte entfallen zwar ebenfalls bei etwa der Hälfte, jedoch liegt der Anteil an Personen, die in den letzten zwölf Monaten häufiger als einmal Opfer von Körperverletzung geworden sind bei etwa einem Viertel. In beiden Varianten von Körperverletzung zeigt sich also eine erhebliche Konzentration der Vorfälle auf eine relativ kleine Gruppe an Betroffenen.³⁸

38 Der Unterschied zwischen den beiden Varianten der Körperverletzung lässt sich hingegen statistisch nicht absichern, was jedoch auf die geringen Fallzahlen in der Stichprobe zurückzuführen sein könnte.

Im Deliktbereich Raub zeichnet sich ein ähnliches Bild. Hier zeigt sich bei vorurteilsgeleiteten Vorfällen, dass etwa 46 % auf Mehrfachviktimsierte entfällt, die wiederum ein Viertel aller Betroffenen ausmachen. Bei Raub ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv entfallen etwa 35 % der Vorfälle auf Personen, die in den letzten zwölf Monaten häufiger als einmal Opfer von Raub geworden sind. Der Anteil an Mehrfachviktimsierten an allen Opfern liegt hier bei ungefähr 16 %.

3.3 Anzeigeverhalten und Ausmaß des Dunkelfeldes

Ob eine Straftat polizeilich bekannt wird, ist in den meisten Fällen davon abhängig, ob die Straftat bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird. Die polizeistatistisch erfassten Straftaten stellen das sogenannte polizeiliche Hellfeld dar. Sämtliche Fälle, die der Polizei nicht bekannt werden, sind dementsprechend Teil des sogenannten polizeilichen Dunkelfeldes. Das Anzeigeverhalten spiegelt sich in der Anzeigequote wider, welche wiederum wichtige Hinweise über das Ausmaß des Dunkelfeldes sowie der Relation zwischen Hellfeld und Dunkelfeld liefert. Die im Folgenden ausgewiesenen Anzeigequoten ergeben sich aus folgender Formel:

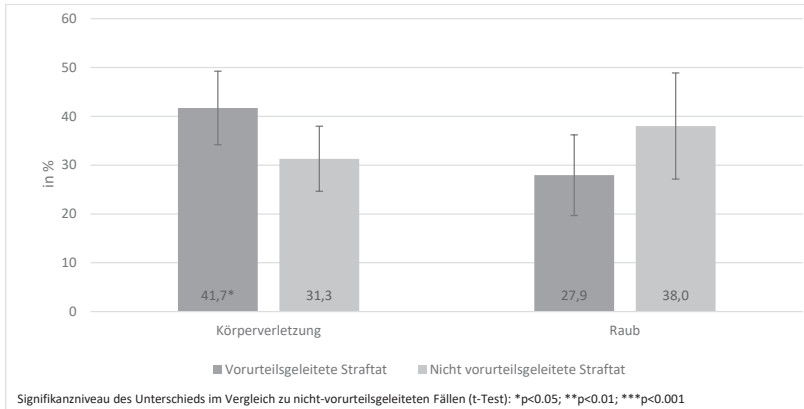
$$\text{Anzeigequote} = \frac{\text{angezeigte Fälle}}{\text{angezeigte Fälle} + \text{nicht angezeigte Fälle}}$$

Ob Opfer einer Straftat diese zur Anzeige gebracht haben oder nicht, wurde in der Befragung des DVS 2017 über folgende Frage ermittelt:

„Wurde die Polizei über den genannten Vorfall, der in der Zeit seit (Interviewmonat des Vorjahrs) bis heute passierte, informiert?“

Ist eine Person innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate mehrmals Opfer eines bestimmten Delikts geworden, wurde diese Frage bezogen auf die ersten fünf Viktimisierungen des besagten Zeitraums gestellt. In Abbildung 8 sind die Anzeigequoten für Körperverletzung und Raub dargestellt. Dabei wurden jeweils Vorfälle mit vorurteilsgeleitetem Tatmotiv und Vorfälle ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv unterschieden.

Abbildung 8: Anzeigequoten für Körperverletzung und Raub nach vorurteilsgeleitetem Tatmotiv³⁹



Im Deliktsbereich Körperverletzung liegt die Anzeigequote vorurteilsgeleiteter Vorfälle mit 41,7 % signifikant über der Anzeigequote bei Fällen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv (31,3 %). Bei diesem Befund ist zu beachten, dass die Befragung des DVS 2017 offenkundig im Auftrag des BKA, also einer polizeilichen Behörde, durchgeführt wurde. Denkbar wäre, dass hierdurch Personen, mit einem niedrigen Vertrauen in polizeiliche Behörden, von einer Teilnahme abgesehen haben. Da das Vertrauen in die Polizei ein wichtiger Einflussfaktor für das Anzeigeverhalten ist und bekannt ist, dass unter Opfern von Vorurteils kriminalität ebenfalls das Vertrauen in die Polizei tendenziell niedriger ist,⁴⁰ könnten hierdurch insbesondere Opfer von Vorurteils kriminalität, die den Vorfall nicht zur Anzeige gebracht haben, in der Stichprobe unterrepräsentiert sein.⁴¹ Im Deliktsbereich Raub kann hinsichtlich der Anzeigequote kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen vorurteilsgeleiteten Straftaten (27,9 %) und Straftaten ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv (38,0 %) festgestellt werden.

Sofern bei der Befragung des DVS 2017 Opfer angaben, den Vorfall der Polizei nicht gemeldet zu haben, wurde erhoben, was die Gründe hierfür waren. Diese Nachfrage wurde jedoch nur bezogen auf den einzi-

39 Die zugrundeliegenden Fallzahlen können im Anhang in Tabelle 15 nachvollzogen werden.

40 Siehe hierzu die Befunde in Kapitel 3.4.3.

41 Um diese Vermutung zu bestätigen, bedarf es jedoch weiterer Studien, die den sogenannten Sponsorship-Effekt bei empirischen Erhebungen bezogen auf das hier vorliegende Problem überprüfen.

gen oder letzten Vorfall der letzten zwölf Monate gestellt. Dabei konnten die Befragten aus verschiedenen Antwortvorgaben wählen, wobei auch Mehrfachnennungen möglich waren.⁴² In Tabelle 4 sind die drei meistgenannten Gründe dargestellt. Der ausgewiesene Wert stellt dabei den prozentualen Anteil jener Fälle dar, bei denen der jeweilige Grund angegeben wurde.

Tabelle 4: Gründe gegen eine Anzeige bei Vorurteilskriminalität

	<i>...weil der Vorfall aus Ihrer Sicht nicht schwerwiegend genug war?</i>	<i>...weil die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen?</i>	<i>...weil Sie oder jemand aus Ihrer Familie die Sache selbst gelöst haben?</i>
Körperverletzung (n=210)	62,2	61,4***	43,7
Raub (n=103)	55,7	62,3	51,7

Signifikanzniveau des Unterschieds im Vergleich zu nicht-vorurteilsgeleiteten Fällen (t-Test): *p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001

Bei vorurteilsgeleiteter Körperverletzung ist der häufigste Grund gegen eine Anzeige, dass der Vorfall aus Sicht der Betroffenen nicht schwerwiegend genug war (62,2 %). Dicht dahinter liegt die Begründung, dass die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen (61,4 %). Diesbezüglich unterscheiden sich vorurteilsgeleitete Körperverletzungen signifikant von Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitetem Tatmotiv, wo lediglich 33,5 % der Opfer diesen Grund gegen eine Anzeige nennen.⁴³ Mit 43,7 % ist die Aussage, dass die Betroffenen oder jemand aus deren Familie die Sache selbst gelöst haben, die dritthäufigste Begründung gegen eine Anzeige bei der Polizei.

Bei vorurteilsgeleitetem Raub sind die drei häufigsten Gründe zwar dieselben, jedoch unterscheidet sich hier die Rangfolge der Begründungen. Die Angabe „...weil die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen?“ wurde hier mit einem Anteil von etwa 62 % am häufigsten genannt. Als zweithäufigster Grund wird angegeben, dass der Vorfall aus Sicht der Betroffenen nicht schwerwiegend genug war (55,7 %), gefolgt von der Begründung, dass die Betroffenen oder jemand aus deren Familie die Sache selbst gelöst haben (51,7 %). Beim Vergleich der Anteilswerte mit jenen im Bereich Raub ohne vorurteilsgeleitetes Motiv, zeigen sich keine statistisch signifikanten Ausprägungsunterschiede.

42 Der volle Fragewortlaut sowie die restlichen Antwortvorgaben können dem Anhang entnommen werden.

43 p<0.001 laut t-Test.

Gaben bei der Befragung des DVS 2017 Opfer von Vorurteilskriminalität an, dass der Vorfall der Polizei gemeldet wurde, konnten sie ebenfalls die Beweggründe dafür angeben.⁴⁴ Auch hier erfolgte die Nachfrage nur bezogen auf den letzten oder einzigen Vorfall der vorangegangenen zwölf Monate. In Tabelle 5 sind die drei häufigsten Gründe für eine Anzeige dargestellt. Die ausgewiesenen Werte stellen den prozentualen Anteil an Fällen, bei denen die jeweilige Antwortmöglichkeit genannt wurde.

Tabelle 5: Gründe für eine Anzeige bei Vorurteilskriminalität

	<i>Weil so etwas nicht noch einmal passieren sollte.</i>	<i>Straftaten sollten immer angezeigt werden.</i>	<i>Damit der oder die Täter bestraft werden.</i>
Körperverletzung (n=128)	98,2	93,6	90*
Raub (n=58)	94	97,4	93,4

Signifikanzniveau des Unterschieds im Vergleich zu nicht-vorurteilsgeleiteten Fällen (t-Test): *p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001

Die häufigsten Gründe für eine Anzeige sind sowohl bei vorurteilsgeleiteter Körperverletzung wie auch bei vorurteilsgeleitetem Raub „Weil so etwas nicht noch einmal passieren sollte“, „Straftaten sollten immer angezeigt werden“ und „Damit der oder die Täter bestraft werden“ (jeweils mindestens 90 %). Auch hier offenbart der Vergleich mit Vorfällen ohne vorurteilsgeleitete Tatmotivation einen interessanten Unterschied: Der Grund „Damit der oder die Täter bestraft werden“ wird bei Körperverletzung ohne vorurteilsgeleitete Tatmotivation mit einem Anteil von 78 % signifikant seltener genannt als bei vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen.⁴⁵

3. 4 Sicherheitsempfinden und Vertrauen

Die folgenden Analysen beruhen größtenteils auf Fragen, die Teil eines thematischen Zusatzmoduls (Modul 5) waren. Diese Fragen wurden von 6079 zufällig ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung beantwortet. Um auf Grundlage dieses Subsamples die Präzision der Schätzungen zu erhöhen, werden für die folgenden Analysen die Deliktbereiche Körperverletzung und Raub zusammengelegt und unter

44 Der volle Fragewortlaut sowie alle Antwortvorgaben können dem Anhang entnommen werden.

45 Der Unterschied zwischen Fällen mit und ohne vorurteilsgeleitete Komponente ist gemäß t-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %.

dem Begriff ‚Gewaltkriminalität‘ ausgewiesen.⁴⁶ Die dadurch erhöhten Fallzahlen, steigern die Belastbarkeit der Befunde. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich bei der Datengrundlage um Querschnittsdaten handelt. Aussagen über kausale Beziehungen sind damit nur begrenzt möglich. Querschnittsdaten wurden zu einem Zeitpunkt erhoben, kausale Beziehungen sind jedoch durch eine zeitliche Abfolge von Ursache und Wirkung geprägt. Entsprechend ist es im Folgenden aus methodischen Gründen nicht möglich, von etwaigen Unterschieden zwischen Opfern von Vorurteilskriminalität und anderen Bevölkerungsgruppen darauf zu schließen, dass das Opfererlebnis ursächlich für die identifizierten Gruppenunterschiede sei.

3.4.1 Kriminalitätsfurcht

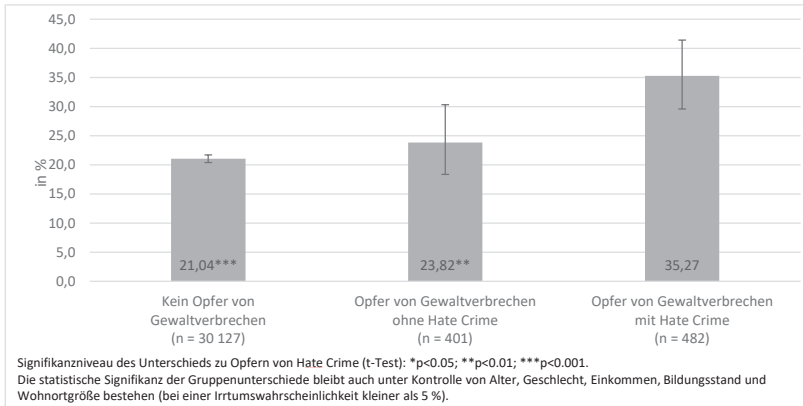
In der Befragung des DVS 2017 wurden unspezifische, kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle in der Wohnumgebung mit der folgenden Frage erfasst:

Wie sicher fühlen Sie sich – oder würden Sie sich fühlen –, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären? Sehr sicher, eher sicher, eher unsicher, sehr unsicher?

In Abbildung 9 ist der Anteil an Personen dargestellt, der auf diese Frage mit „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ antwortete. Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die in den letzten zwölf Monaten weder Opfer von Körperverletzung noch von Raub geworden sind, Personen, die in den letzten zwölf Monaten Opfer der beiden Delikte ohne Hate Crime-Hintergrund geworden sind und Personen, die Opfer von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung oder Raub geworden sind.

⁴⁶ Da (vorurteilsgeleitete) Gewaltkriminalität hier ausschließlich aus den beiden Delikt-bereichen Körperverletzung und Raub besteht, liegt keine Vergleichbarkeit mit der Kategorie ‚Gewaltkriminalität‘ polizeilicher Helfeldaten vor, die neben den beiden hier betrachteten Deliktbereichen noch andere Delikte enthält.

Abbildung 9: Unsicherheitsgefühl nach Viktimisierungsart
(Antworten „sehr unsicher“ und „eher unsicher“, in %)



Die Ergebnisse zeigen, dass Opfer von Vorurteilskriminalität in größerem Ausmaß von Unsicherheitsgefühlen betroffen sind als Opfer vergleichbarer Straftaten, jedoch ohne vorurteilsgeleitete Tatmotivation. Während Opfer der beiden Gewaltdelikte ohne Hate Crime-Komponente in etwa 24 % der Fälle angeben, sich unsicher zu fühlen, liegt der Anteil bei Opfern der beiden Gewaltdelikte mit Hate Crime-Komponente bei etwa 35 %. Damit sind die Opfer von vorurteilsgeleiteten Straftaten auch erheblich häufiger von Unsicherheitsempfindungen betroffen als Personen, ohne Opfererfahrung in den beiden hier betrachteten Deliktbereichen.⁴⁷ Hier liegt der Anteil an Personen mit entsprechenden Unsicherheitsgefühlen bei etwa 21 %.

Ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung wurde ebenfalls gebeten anzugeben, inwiefern sie beunruhigt sind, Opfer von konkreten Straftaten zu werden. Dies geschah über folgende Frage:

- Inwieweit fühlen Sie sich beunruhigt, ...*
- ... geschlagen und verletzt zu werden?*
 - ... dass in Ihre Wohnung bzw. in Ihr Haus eingebrochen wird?*
 - ... überfallen und beraubt zu werden?*
 - ... sexuell belästigt zu werden?*
 - ... Opfer eines Terroranschlags zu werden?*

47 Bezogen auf den Referenzzeitraum von zwölf Monaten.

Die Antwortmöglichkeiten waren jeweils „gar nicht beunruhigt“, „etwas beunruhigt“, „ziemlich beunruhigt“, „sehr stark beunruhigt“.

In Tabelle 6 ist der prozentuale Anteil an Personen angegeben, der etwas, ziemlich oder sehr stark beunruhigt ist, Opfer des jeweiligen Deliktes zu werden. Dabei wurde wiederum zwischen den drei bereits genannten Gruppen unterschieden.

Tabelle 6: Deliktspezifische Furcht nach Viktimisierungsart
(Antwort etwas / ziemlich / sehr stark beunruhigt, in %)

	Keine Opfererfahrung Gewaltkriminalität (n = 5879)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität ohne Hate Crime (n = 64)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität mit Hate Crime (n = 100)
Körperverletzung	48,6**	56,08	66,3
Einbruch	63,91	72,8	63,69
Raub	58,1	64,94	69,34
Sexuelle Belästigung	34,73	30,5	43,81
Terrorismus	52,71	59,41	54,87

Signifikanzniveau des Unterschieds zu Opfern von Hate Crime (t-Test): *p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001

Die statistische Signifikanz des Gruppenunterschieds bleibt auch unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand und Wohnortgröße bestehen (bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %).

Unter den Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität zeigt sich insbesondere hinsichtlich Körperverletzung eine erhöhte Furcht im Vergleich zu Personen, die in den letzten zwölf Monaten kein Opfer von Körperverletzung oder Raub geworden sind. Während etwa 66 % der Opfer von Hate Crime angeben, beunruhigt zu sein, geschlagen oder verletzt zu werden, liegt dieser Anteil unter Personen ohne Opfererfahrung hinsichtlich der betrachteten Gewaltdelikte bei etwa 49 %. Unter Personen, die zwar Opfer von Körperverletzung geworden sind, jedoch kein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv zugrunde lag, ist der Anteil mit etwa 56 % zwischen den Vergleichswerten der anderen beiden Gruppen.⁴⁸

Die Tendenz zur selben Gruppenrangfolge findet sich auch bei der Ausprägung der deliktspezifischen Furcht vor Raub. Jedoch weisen hier die Gruppenunterschiede keine statistische Signifikanz auf.⁴⁹ Hinsichtlich der Furcht bezogen auf die restlichen abgefragten Delikte können ebenfalls keine statistisch signifikanten Gruppenunterschiede nachgewiesen werden.

48 Die Differenz zur Gruppe der Opfer von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung weist jedoch laut t-Test keine statistische Signifikanz auf.

49 Geprüft wurden sowohl allgemeine Gruppenunterschiede entsprechend Chi²-Test, wie auch bilaterale Gruppenunterschiede per t-Test.

Sofern in der letztgenannten Frage die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angaben, etwas, ziemlich oder sehr stark beunruhigt zu sein, wurde an die Frage anknüpfend erhoben, inwiefern die deliktspezifische Beunruhigung eine Beeinträchtigung der Lebensqualität bedeute. Die Befragten konnten hierauf mit einer Skala von Null bis Zehn antworten, wobei Null gar keine Beeinträchtigung und Zehn eine sehr große Beeinträchtigung der Lebensqualität bedeutet. Mit den Werten dazwischen konnten sie Ihre Einschätzung abstufen. In Tabelle 7 ist das arithmetische Mittel, getrennt für die nach Viktimisierungsart unterschiedenen Gruppen abgebildet.

Tabelle 7: Beeinträchtigung der Lebensqualität durch deliktspezifische Kriminalitätsfurcht (Mittelwert der 11-stufigen Skala)

	Keine Opfererfahrung Gewaltkriminalität (n = 5879)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität ohne Hate Crime (n = 64)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität mit Hate Crime (n = 100)
Körperverletzung	4,33*	5,19	5,3
Einbruch	4,01**	4,94	5,5
Raub	4,27*	5,15	5,44
Sexuelle Belästigung	4,71**	k.S.	6,56
Terrorismus	4,66**	5,81	6,05

Signifikanzniveau des Unterschieds zu Opfern von Hate Crime (t-Test): *p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001

k.S.: keine Schätzung aufgrund zu geringer Fallzahlen (n>30).

Die statistische Signifikanz der Gruppenunterschiede bleibt auch unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand und Wohnortgröße bestehen (bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %).

Die Furcht vor bestimmten Opfererfahrungen beeinflusst die Lebensqualität von Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität in stärkerem Maße als bei Personen, die selbst keine Gewaltkriminalität erfahren haben. Während der Durchschnittswert der zehnstufigen Skala bei Personen ohne Opfererfahrung je Delikt zwischen 4,0 und 4,7 liegt, sind die Vergleichswerte von Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität mit Werten zwischen 5,3 und 6,6 statistisch signifikant höher. Die Werte von Personen, die zwar eine Opfererfahrung hinsichtlich Raub oder Körperverletzung gemacht haben, dabei jedoch kein Hate Crime-Motiv zugrunde lag, liegen erwartungsgemäß zwischen den Werten der anderen beiden Gruppen. Die Mittelwertunterschiede zu den anderen Gruppen weisen jedoch keine statistische Signifikanz auf, was jedoch auf die geringen Fallzahlen zurückzuführen sein könnte.⁵⁰ Bemerkenswert ist, dass die höhere Beeinträchtigung der Lebensqualität von Hate Crime-Opfern nicht nur

50 Die den Schätzungen zugrunde liegenden Fallzahlen können im Anhang in Tabelle 13 nachvollzogen werden

hinsichtlich Körperverletzung und Raub gilt, also die beiden Deliktbereiche, in denen auch die Opfererfahrungen gemacht wurden, sondern der Befund für alle abgefragten Straftaten gilt.

Neben der delikt spezifischen Kriminalitätsfurcht und der daraus resultierenden Einschränkung der Lebensqualität wurde bei der selben Teilstichprobe auch erhoben, wie hoch das Risiko eingeschätzt wird, innerhalb der nächsten zwölf Monate Opfer verschiedener Straftaten zu werden. Hierfür kam folgende Frage zum Einsatz:

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, in den nächsten 12 Monaten ...

... geschlagen und verletzt zu werden?

... dass in Ihre Wohnung bzw. in Ihr Haus eingebrochen wird?

... überfallen und beraubt zu werden?

... sexuell belästigt zu werden?

... Opfer eines Terroranschlags zu werden?

Die Befragten konnten jeweils mit gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich antworten. In Tabelle 8 ist der prozentuale Anteil an Personen angegeben, der die Wahrscheinlichkeit für eine entsprechende Opfererfahrung in den nächsten zwölf Monaten als ziemlich oder sehr wahrscheinlich einschätzen. Dabei wurde wiederum zwischen den drei bereits erwähnten Personengruppen unterschieden.

Tabelle 8: Delikt spezifische Risikoeinschätzung nach Viktimisierungsart
(Antworten ziemlich und sehr wahrscheinlich, in %)

	Keine Opfererfahrung Gewaltkriminalität (n = 5879)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität ohne Hate Crime (n = 64)	Opfererfahrung Gewaltkriminalität mit Hate Crime (n = 100)
Körperverletzung	2,71***	15,37	23,32
Einbruch	9,08*	18,14	26,14
Raub	7,17***	18,69	31,99
Sexuelle Belästigung	4,21**	9,7	21,85
Terrorismus	8,58	16,35	18,49

Die statistische Signifikanz der Gruppenunterschiede bleibt auch unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand und Wohnortgröße bestehen (bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %).

Es zeigt sich, dass der Anteil an Opfern, der die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Viktimisierung innerhalb der nächsten zwölf Monate hoch einschätzt, bei vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität tendenziell ausgeprägter ist als bei Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente und deutlich höher ist als bei Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monaten keine entsprechende Opfererfahrung gemacht haben. Wie auch hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensqualität, zeigt sich ebenfalls bei der deliktspezifischen Risikoeinschätzung, dass Opfer von Hate Crime das Risiko einer erneuten Viktimisierung bei fast allen Deliktbereichen höher einschätzen.⁵¹ Der Unterschied bezieht sich also nicht nur auf jene Deliktfelder, in denen die Opfererfahrung gemacht wurde (Körperverletzung und Raub).

3.4.2 Vermeidungsverhalten

Die Furcht vor Kriminalität kann dazu führen, dass Personen ihr Verhalten anpassen, um mögliche Risiken zu meiden. Die Folge kann eine Einschränkung der räumlichen Mobilität und die Beeinflussung des alltäglichen Lebens sein. Um diese konative Dimension der Kriminalitätsfurcht zu erfassen, wurde in der Erhebung des DVS 2017 folgende Frage gestellt:

Es sind unterschiedliche Verhaltensweisen vorstellbar, mit denen man versucht, sich persönlich vor Kriminalität zu schützen. Ich lese Ihnen verschiedene Verhaltensweisen vor. Sagen Sie mir bitte jeweils, ob Sie diese immer, häufig, manchmal, selten oder nie tun.

Um mich vor Kriminalität zu schützen, ...

... meide ich bestimmte Straßen, Plätze und Parks.

... weiche ich bedrohlich wirkenden Personen aus.

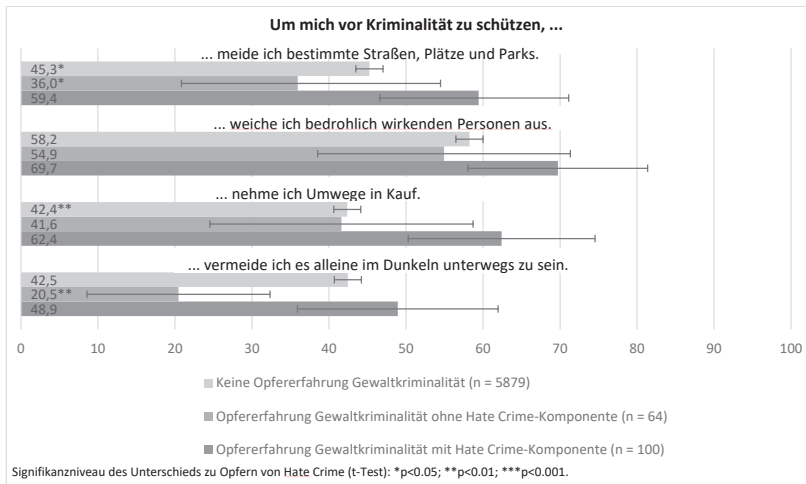
... nehme ich Umwege in Kauf.

... vermeide ich es, alleine im Dunkeln unterwegs zu sein.

51 Ausgenommen ist die Risikoeinschätzung hinsichtlich Terrorismus, wo zwar die Ausprägungen eine gleiche Tendenz vermuten lassen, die Gruppenunterschiede jedoch weder bilateral laut t-Test, noch allgemein laut Chi²-Test statistisch signifikant sind.

Die Befragten konnten jeweils mit immer, häufig, manchmal, selten oder nie antworten. In Abbildung 10 ist der Anteil an Personen dargestellt, die angegeben haben, ihr Verhalten manchmal, häufig oder immer entsprechend anzupassen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass Personen, die sich selbst als körperlich oder psychisch verletzbar empfinden, in höherem Maße dazu neigen, entsprechendes Vermeidungsverhalten an den Tag zu legen (Gabriel/Greve 2003). Hinsichtlich kausaler Schlüsse kommt hier zu den oben erwähnten Einschränkungen aufgrund des Querschnittsdesigns eine mögliche Korrelation zwischen Vulnerabilitätswahrnehmung und Identifikation mit einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe. Mit der Methode der Querschnittsbefragung lässt sich nicht identifizieren, ob der Grund für ein ausgeprägteres Vermeidungsverhalten bei Opfern von Vorurteilskriminalität die Viktimisierungserfahrung ist, oder auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das Opfer aufgrund seiner Identifikation zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe eine erhöhte Verletzbarkeit für sich wahrnimmt.

Abbildung 10: Vermeidungsverhalten (Anteil „manchmal/häufig/immer“ in %)



Insgesamt zeigt sich die Tendenz, dass Opfer von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung oder Raub häufiger ihre Gewohnheiten anpassen, um sich vor Kriminalität zu schützen, als andere Personen. Im Vergleich zu Opfern von Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente ist insbesondere der Unterschied hinsichtlich der Vermeidung, alleine im Dunkeln unterwegs zu sein, ausgeprägt und statistisch signifikant. Während fast jedes zweite Opfer vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität (48,9 %) angibt, das

Verhalten entsprechend anzupassen, ist es bei Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente lediglich jedes fünfte Opfer (20,5 %).⁵² Im Vergleich zu Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate keine Opfererfahrung hinsichtlich Körperverletzung und Raub gemacht haben, zeigt sich auf einem statisch signifikanten Niveau, dass Opfer von Hate Crime häufiger Straßen, Plätze und Parks meiden (59,4 % vs. 45,3 %) sowie Umwege in Kauf nehmen (62,4 % vs. 42,4 %), um sich vor Kriminalität zu schützen.⁵³

3.4.3 Vertrauen

Für das gesellschaftliche Zusammenleben und die individuelle Lebensqualität ist neben der objektiven Kriminalitätslage und dem subjektiven Sicherheitsempfinden auch entscheidend, wie sehr die Bürgerinnen und Bürger eines Landes einander Vertrauen und wie groß ihr Vertrauen in staatliche und politische Institutionen ist. Um das zwischenmenschliche Vertrauen zu messen, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung gebeten, auf einer elfstufigen Skala von null bis zehn anzugeben, ob sie glauben, dass man den meisten Menschen vertrauen kann.⁵⁴ Null bedeutet, dass man den meisten Menschen überhaupt nicht vertrauen kann und zehn, dass man den meisten Menschen voll und ganz vertrauen kann.

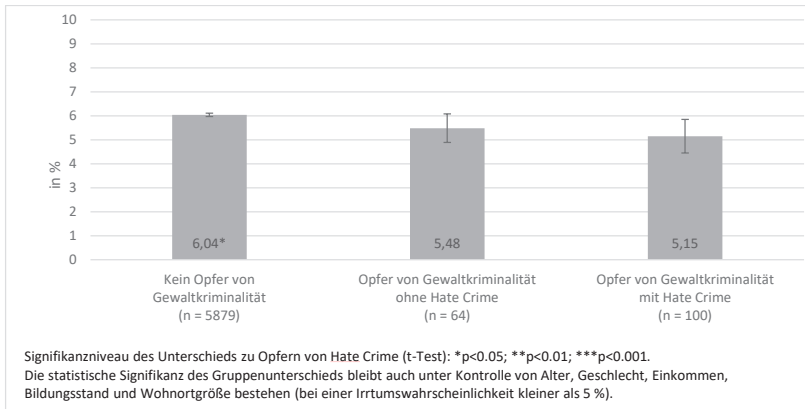
In Abbildung 11 ist das arithmetische Mittel der Skala abgebildet, wobei wieder nach den drei Gruppen – kein Opfer von Gewaltkriminalität, Opfer von Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente und Opfer von vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität – unterschieden wird.

52 Außer bei der Aussage „...vermeide ich es alleine im Dunkeln unterwegs zu sein“ sind die Unterschiede zwischen Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität und Opfern von Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Motiv statistisch nicht signifikant. Dies könnte jedoch auf die niedrigen Fallzahlen zurückzuführen sein.

53 Unter der Kontrolle von Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand und Wohnortgröße sind lediglich die Unterschiede zwischen Hate Crime-Opfern und Personen ohne Opfererfahrung hinsichtlich des Meidens bestimmter Straßen, Plätze und Parks sowie des in Kaufnehmens von Umwegen statistisch signifikant (bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %).

54 Der exakte Wortlaut ist: „Und wie ist es mit dem Vertrauen zu anderen Menschen? Glauben Sie, dass man den meisten Menschen vertrauen kann?“

Abbildung 11: Zwischenmenschliches Vertrauen nach Viktimisierungsart
(Mittelwert)

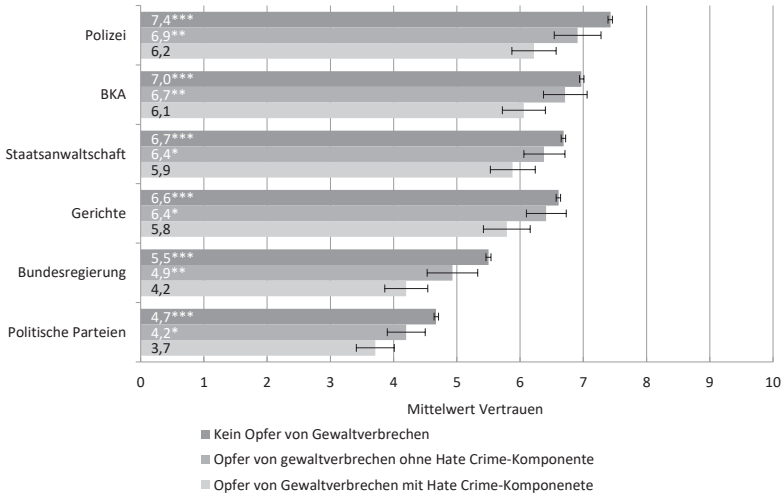


Es zeigt sich erwartungsgemäß, dass das zwischenmenschliche Vertrauen von Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität signifikant niedriger ist als das Vertrauen von Personen, die in den zurückliegenden zwölf Monaten keine Opfererfahrung hinsichtlich Raub oder Körperverletzung gemacht haben. Während in letztgenannter Gruppe der Durchschnittswert der elfstufigen Skala bei etwa 6 liegt, ist er unter den Opfern vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität bei etwa 5 Punkten. Das zwischenmenschliche Vertrauen in der dritten Gruppe, der Opfer von Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente, liegt mit einem Durchschnittswert von 5,5 zwischen den beiden anderen Gruppen, wobei jedoch die Unterschiede – vermutlich aufgrund der geringen Fallzahlen – statistisch nicht signifikant sind.

Das Vertrauen in staatliche und politische Institutionen wurde ebenfalls über die Verortung auf einer elfstufigen Skala erhoben.⁵⁵ Das Vertrauen bezog sich dabei auf die Bundesregierung, die Gerichte, die Polizei, die politischen Parteien, das BKA und die Staatsanwaltschaft. In Abbildung 12 ist für jedes dieser Institutionen das arithmetische Mittel für die drei Gruppen dargestellt, die auch bereits die Grundlage für die vorangegangenen Analysen bildeten.

55 Der exakte Wortlaut ist: „Ich nenne Ihnen jetzt eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen und Organisationen. Sagen Sie mir bitte jeweils, wie groß Ihr Vertrauen ist, das Sie ihr entgegenbringen. Bitte antworten Sie wieder auf einer Skala von Null bis 10. Null bedeutet überhaupt kein Vertrauen, 10 bedeutet sehr großes Vertrauen.“

Abbildung 12: Institutionenvertrauen nach Art der Viktimisierung



Signifikanzniveau des Unterschieds zu Opfern von Hate Crime (t-Test): *p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001.

Die statistische Signifikanz der Gruppenunterschiede bleibt auch unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsstand und Wohnortgröße bestehen (bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5 %).

Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Opfern von Vorurteilskriminalität und den anderen beiden betrachteten Gruppen. Gegenüber jeder berücksichtigten Institution hat die Gruppe der Opfer vorurteilsgeleiteter Gewaltkriminalität ein statistisch signifikant niedrigeres Vertrauen als die anderen beiden Gruppen. Die Differenz zu Opfern von Gewaltkriminalität ohne Hate Crime-Komponente beträgt dabei jeweils zwischen 0,5 und 0,7 Punkten. Zur Gruppe der Personen, die keine Viktimisierungserfahrung hinsichtlich Raub oder Körperverletzung gemacht haben, liegt die Differenz jeweils zwischen 0,8 und 1,3 Punkten. Die Rangfolge der Institutionen hinsichtlich des entgegengebrachten Vertrauens unterscheidet sich zwischen den drei betrachteten Gruppen nicht. Die Polizei und das BKA genießen das höchste Vertrauen, gefolgt von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Am wenigsten ausgeprägt ist in allen drei Gruppen das Vertrauen gegenüber der Bundesregierung und den politischen Parteien.

4. Fazit und Ausblick

Insgesamt sind im Untersuchungszeitraum des DVS 2017 1,5 % der in Deutschland lebenden Menschen ab 16 Jahren Opfer von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung und 0,6 % Opfer von vorurteilsgeleitetem Raub geworden. Bei etwa der Hälfte aller Körperverletzungen und Raube vermutete das Opfer eine vorurteilsgeleitete Motivation des Täters oder der Täterin. Die am häufigsten wahrgenommenen Gründe waren im Falle vorurteilsgeleiteter Körperverletzung der soziale Status, die Herkunft und das Geschlecht, beziehungsweise die geschlechtliche Identität des Opfers. Bei Raub wurde am häufigsten das Alter als vermutetes Tatmotiv genannt, gefolgt von der Herkunft und dem Geschlecht, beziehungsweise der geschlechtlichen Identität. Das Risiko, Opfer von Hate Crime zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter ab und ist insbesondere unter Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation höher als bei Personen ohne Migrationshintergrund. Wichtige Einflussfaktoren sind hierbei, dass Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation häufig in größeren Wohnorten leben und im Durchschnitt jünger sind als Personen ohne Migrationshintergrund. Beide Merkmale gehen mit einem erhöhten Risiko, Opfer von Vorurteilskriminalität zu werden, einher.

Das Ausmaß des Gesamtaufkommens vorurteilsgeleiteter Körperverletzung und Raub in Deutschland zeigt, dass es sich um relativ seltene Ereignisse handelt, die jedoch aufgrund ihrer Auswirkungen keineswegs zu vernachlässigen sind. So zeigt sich, dass Opfer von Vorurteilskriminalität nicht nur im Vergleich zu Personen ohne Opfererfahrung in einem größeren Ausmaß von Unsicherheitsgefühlen betroffen sind, sondern dass auch im Vergleich zu anderen Opfern vergleichbarer Straftaten, denen jedoch kein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv zugrunde liegt, das allgemeine Unsicherheitsempfinden ausgeprägter ist. Die Tendenz der stärkeren Belastung von Hate Crime-Opfern zeigt sich bei allen erhobenen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht wie der Einschätzung, erneut Opfer einer solchen Tat zu werden, der Verhaltensanpassung, um sich vor einer etwaigen Viktimisierung zu schützen, der deliktspezifischen Kriminalitätsfurcht sowie der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Lebensqualität. Das zwischenmenschliche Vertrauen ist bei Opfern vorurteilsgeleiteter Straftaten signifikant niedriger als bei Personen ohne Opfererfahrung und auch hinsichtlich des Vertrauens in politische und staatliche Institutionen zeigen sich eindeutige Unterschiede: Wer aufgrund von Vorurteilen des Täters oder der Täterin gegenüber der eigenen sozialen Gruppenzugehörigkeit Opfer von Körperverletzung oder Raub geworden ist, hat ein signifikant niedrigeres Vertrauen in sämtliche abgefragten politischen

und staatlichen Institutionen sowohl im Vergleich zu Personen ohne Opfererfahrung, als auch im Vergleich zu Opfern gleicher Delikte ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv. Insgesamt decken sich die Befunde aus dem DVS 2017 überwiegend mit den national und international bekannten Erkenntnissen zum Profil von Hate Crime und verdeutlichen damit, dass auch im deutschen Kontext die in der internationalen Forschung verbreitete Begründung für eine konsequente Bekämpfung von Vorurteilskriminalität zutreffend ist.⁵⁶

Geeignete Mittel, um der Vorurteilskriminalität zu begegnen, könnten hierzulande eine Stärkung der Sensibilisierung bezüglich Hate Crime bei den Sicherheitsbehörden und der Justiz über entsprechende Angebote in der Aus- und Fortbildung sein, um damit insbesondere auch die Erkennung entsprechender Taten zu erhöhen. Ein niedrigschwelliger Zugang zu Angeboten der Opferhilfe sowie die einschlägige Aus- und Fortbildung der in diesem Bereich tätigen Personen könnte die Folgeschäden bei unmittelbar Betroffenen mindern. Gleichzeitig würde die Stärkung demokratischer Werte in der Zivilgesellschaft sowie der Ausbau entwicklungsorientierter Prävention mit einem Fokus auf Vorurteile und Gewalt Hasskriminalität präventiv entgegenwirken. Zuletzt sollten auch kriminalpolitisch strafverschärfende Hate Crime-Gesetze für Deutschland ernsthaft diskutiert werden.

Aufgrund der Eigenschaft vorurteilsgeleiteter Straftaten, eine einschüchternde Botschaft an die gesamte Opfergruppe zu senden, ist zu vermuten, dass die genannten Folgen auch Auswirkungen auf Personen haben, die selbst keine vorurteilsgeleitete Kriminalität erfahren haben. Sei es, weil sie sich der betroffenen Gesellschaftsgruppe zurechnen, mit dieser sympathisieren oder weil entsprechende Straftaten einen Angriff auf die Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland darstellen. In welchem Umfang vorurteilsgeleitete Kriminalität tatsächlich durch diesen Botschaftscharakter geprägt ist und wie groß der dadurch verursachte gesamtgesellschaftliche Schaden ist, kann jedoch auf Grundlage der verwendeten Daten des DVS 2017 nicht bestimmt werden. Hier könnten zukünftige Studien ansetzen und durch evidenzbasierte Erkenntnisse einen bedeutenden Beitrag zum strafrechtlichen Umgang mit Vorurteilskriminalität leisten.

56 Bezogen auf Deutschland sei insbesondere auf die Dunkelfeldstudien Schleswig-Holsteins und Niedersachsens aus dem Jahr 2017 sowie die nordrhein-westfälische Opferbefragung „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2019 hingewiesen (vgl. Groß u. a. 2018a; Groß u. a. 2018b; LKA Niedersachsen 2018; LKA NRW 2020).

Einen interessanten Befund ergab der Vergleich der Anzeigequoten zwischen vorurteilsgeleiteten und nicht-vorurteilsgeleiteten Straftaten. Demnach kommt es in Fällen vorurteilsgeleiteter Körperverletzungen häufiger zur Anzeige als bei Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv. Dieser Befund widerspricht den Ergebnissen anderer Studien, ließe sich aber über die größere subjektiv wahrgenommenen Schwere von Vorurteilskriminalität erklären. Es ist bekannt, dass mit zunehmender Schwere der Viktimisierungserfahrung die Bereitschaft steigt, die Straftat zur Anzeige zu bringen. Bei der Interpretation des Befunds ist jedoch zu beachten, dass die Befragung des DVS 2017 offenkundig im Auftrag des BKA durchgeführt wurde. Dies könnte, in Abhängigkeit von dem Vertrauen in die Polizei, welches ebenfalls als Einflussfaktor des Anzeigeverhaltens gilt, zu einer Überrepräsentation von Personen mit hoher Anzeigebereitschaft geführt haben. Eine Überprüfung dieses Effektes könnte ebenfalls Gegenstand zukünftiger Untersuchungen sein und gewinnbringende Erkenntnisse für die weitere Dunkelfeldforschung in Deutschland liefern.

Neben stichprobenstarken und aussagekräftigen Studien, die insbesondere tiefgreifende phänomenologische Erkenntnisse ermöglichen, gilt es zukünftig, die Etablierung langfristiger Längsschnittstudien voranzutreiben.

Insbesondere mit Blick auf die jüngsten Zunahmen polizeilich registrierter Vorurteilskriminalität, wären periodisch, über einen längeren Zeitraum durchgeführte Dunkelfeldstudien eine wichtige Ergänzung, um Aussagen darüber treffen zu können, inwiefern die registrierten Entwicklungen in einer tatsächlichen Zunahme vorurteilsgeleiteter Straftaten begründet sind oder von anderen Faktoren wie einer Veränderung des Anzeigeverhaltens, einem Wandel der polizeilichen Ermittlungs- und Erfassungspraxis oder von Änderungen der Rechtsgrundlage beeinflusst sind. Mit der in der zweiten Jahreshälfte 2020 erstmalig durchgeführten Bevölkerungsbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) könnte ein wichtiger Grundstein gelegt worden sein, um zukünftig über ein Instrument in Deutschland zu verfügen, das entsprechende Erkenntnisse sowohl für einzelne Bundesländer, wie auch repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet beiträgt. Die SKiD-Befragung, in der neben anderen Themen auch Vorurteilskriminalität erfasst wird, ist einerseits auf eine zukünftige Wiederholung in regelmäßigen Abständen angelegt, andererseits bietet sie über die Beteiligungsmöglichkeiten einzelner Bundesländer das Potential, auch hinsichtlich relativ selten auftretender Phänomene einen ausreichenden Stichprobenumfang für bundesweit repräsentative Erkenntnisse erreichen zu können.⁵⁷

57 Mehr Informationen unter <http://www.bka.de/SKiD> (Zugriffen: 29.07.2021).

5. Literatur

- AAPOR - The American Association for Public Opinion Research (2016): Standard Definitions: Final Dispositions of Case Codes and Outcome Rates for Surveys. 9th edition. AAPOR.
- Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter; Coester, Marc (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In: Egg, Rudolf (Hg.): Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Wiesbaden: KrimZ, S. 17-59.
- Benier, Kathryn (2017): The harms of hate: Comparing the neighbouring practices and interactions of hate crime victims, non-hate crime victims and non-victims. In: International Review of Victimology Volume, 23, 2, S. 179-201.
- Birkel, Christoph (2016): Mehrfachviktimsierungen in Deutschland. In: Birkel, Christoph; Hummelsheim-Doss, Dina; Leitgöb-Guzy, Nathalie; Oberwittler, Dietrich (Hg.): Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland, Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes. Wiesbaden: BKA, S. 17-94.
- Birkel, Christoph; Church, Daniel; Hummelsheim-Doss, Dina; Oberwittler, Dietrich; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2019): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017 – Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Birkel, Christoph; Guzy, Nathalie; Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich; Pritschu, Julian (2014): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Freiburg: MPI.
- BKA, Bundeskriminalamt (Hg.) (2021a): Politisch motivierte Kriminalität. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html (Zugegriffen: 29.07.2021).
- BKA, Bundeskriminalamt (Hg.) (2021b): Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-, Phänomen – Definition, Beschreibung, Deliktsbereiche. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html (Zugegriffen: 29.07.2021).
- BMI, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.) (2018): Übersicht Hasskriminalität: Entwicklung der Fallzahlen 2001 – 2017. Wiesbaden: BKA. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk->

- 2017-hasskriminalitaet-2001-2017.pdf;jsessionid=8D2E86FF-4BCCFE961A39B7EB869E3FBF.2_cid364?__blob=publicationFile&v=2. (Zugegriffen: 29.07.2021).
- BMI, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.) (2019): Straf- und Gewaltdaten im Bereich Hasskriminalität 2017 und 2018. Wiesbaden: BKA. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=14A3F30DE4170AEDF2E-BA9D3268B2368.1_cid287?__blob=publicationFile&v=4 (Zugegriffen: 29.07.2021).
- BMI, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.) (2021): Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2019 und 2020. Wiesbaden: BKA. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugegriffen: 29.07.2021).
- BMI/BMJ, Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Bonn: BMI/BMJ.
- Bodinger-DeUriarte, Cristina; Sancho, Anthony R. (1992): Hate crime: Sourcebook for schools. Los Alamitos: Research for Better.
- Brugger, Winfried (2006): Hassrede, Beleidigung, Volksverhetzung. In: Juristische Arbeitsblätter, 38, 10, S. 687-692.
- Coester, Marc (2008): Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Coester, Marc (2013): Der Rechtsextremismus Jugendlicher als Herausforderung für den kommunalen Jugendschutz. In: Eger, Frank; Hensen, Gregor (Hg.): Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft. Weinheim: Juventa, S. 58-76.
- Coester, Marc (2015): Hasskriminalität. In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: BKA, S. 333-361.
- Coester, Marc (2018). Das Konzept der Vorurteilskriminalität. In: Wissen Schafft Demokratie 2, 2, S. 38-47.
- Coester, Marc; Gossner, Uwe (2002): Rechtsextremismus – Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg: Tectum.
- Cogan, Jeanine C. (2002): Hate crime as a crime category worthy of policy attention. In: American Behavioral Scientist, 46, 1, S. 173-185.

- DeValve, Beth (2004): Repeat Victimization: An Overview and Assessment of its Usefulness for Crime. In: *ACJS Today*, 29, 1, S. 5-9.
- Depping, Peter; Kaiser, Horst (2006): Lagebild Politisch motivierte Kriminalität – rechts – unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2002. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): *Hasskriminalität – Vorurteilskriminalität. Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen – Band 1: Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries*. Berlin: DFK, S. 155-173.
- Dierenfield, Bruce J. (2008): *The Civil Rights Movement: Revised Edition*. New York/London: Routledge.
- Eisenberg, Avlana (2014): Expressive Enforcement. In: *UCLA Law Review*, 61, 5, S. 858-927.
- Förster, Hans-Jürgen (1986): *Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980*. Karlsruhe.
- Gabriel, Ute; Greve, Werner (2003): The Psychology of Fear of Crime. Conceptual and Methodological Perspectives. In: *British Journal of Criminology*, 43, S. 600–614.
- Glet, Alke (2011): *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Grattet, Ryken; Jenness, Valerie (2001): The birth and maturation of hate crime policy in the United States. In: *American Behavioral Scientist*, 45, 4, S. 668-696.
- Groß, Eva; Dreissigacker, Arne; Riesner, Lars (2018a): Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein. In: *Wissen Schafft Demokratie* 2, 2, S. 140-159.
- Groß, Eva; Pfeiffer, Hartmut; Andree, C. (2018b): *Vorurteilskriminalität (Hate Crime). Erfahrungen und Folgen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017*. Hannover: LKA.
- Grumke, Thomas (2013): *Rechtsextremismus in den U. S. A.* Opladen: Leske und Budrich.
- Gurr, Ted R. (1989): The history of protest, rebellion and reform in America: An overview. In: Gurr, Ted R. (Hg.): *Violence in America. Violence, cooperation, peace: An international series*. Newbury Park: Sage, S. 11-22.

- Häder, Sabine; Gabler, Siegfried (1998): Ein neues Stichprobendesign für telefonische Umfragen in Deutschland. In: Gabler S. , S. Häder und J.H.P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hg.): Telefonstichproben in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Harlow, Caroline (2005): Hate crime reported by victims and police. NCJ 209911. Bureau of Justice Statistics. URL: <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/hcrvp.pdf> (Zugegriffen: 29.07.2021).
- Heitmeyer, Wilhelm (1992): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie: Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim: Juventa.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2011): Deutsche Zustände. Band 10. Berlin: Suhrkamp.
- Humpert, A.; Schneider-Heinze, K. (2000): Stichprobenziehung für telefonische Zuwandererumfragen – Einsatzmöglichkeiten der Namensforschung (Onomastik). In: ZUMA-Nachrichten, 47, S. 36-63.
- Jacobs, James B.; Potter, Kimberly (1998): Hate crimes. Criminal law and identity politics. New York: Oxford University Press.
- Katz, Jonathan N. (1976): Gay American history: Lesbians and gay men in the USA. New York: Plume.
- Krüger, Christine (2011): Rechte Gewalt als Vorurteilskriminalität. In: Bewährungshilfe, 58, 2, S. 161-168.
- Lang, Kati (2014): Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Baden-Baden: Nomos.
- Lawrence, Frederick M. (1994): The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: Michigan Law Review, 93, 2, S. 320-381.
- Levin, Jack; McDevitt, Jack (1993): Hate crime: The rising tide of bigotry and bloodshed. New York: Westview.
- LKA Niedersachsen (Hg.) (2018): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover: LKA. URL: https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht_2017.pdf (Zugegriffen: 29.07.2021).
- LKA NRW, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020): Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen, Forschungsbericht. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. URL: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf> (Zugriff 27.07.2021).
- Lützing, Saskia (2010): Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln: Luchterhand.

- McDevitt, Jack; Balboni, Jennifer; Garcia, Luis; Gu, Joann (2001): Consequences for victims: A comparison of bias- and non-bias-motivated assaults. In: *American Behavioral Scientist*, 45, 4, S. 697-713.
- Mellgren, Caroline; Andersson, Mika; Ivert, Anna-Karin (2021): For Whom Does Hate Crime Hurt More? A Comparison of Consequences of Victimization Across Motives and Crime Types. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 36, 3-4, S. 1482-1511.
- Mills, Colleen E. (2020): A Common Target: Anti-Jewish Hate Crime in New York City Communities, 1995-2010. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency*. Published Online First. URL: <https://doi.org/10.1177/0022427820902832> (Zugegriffen: 29.07.2021).
- National Center for Hate Crime Prevention (Hg.) (2000): Responding to hate crime: A multidisciplinary curriculum for law enforcement and victim assistance professionals. Newton: NCHCP. URL: https://www.ncjrs.gov/ovc_archives/reports/responding/files/ncj182290.pdf (Zugegriffen: 29.07.2021).
- Newton, Michael; Newton, Judy A. (1991): *Racial and religious violence in America: A chronology*. New York: Garland.
- Noelle, Monique (2002): The ripple effect of the Matthew Shepard murder. Impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. In: *American Behavioral Scientist*, 46, 1, S. 27-50.
- Office for National Statistics (Hg.) (2011): 2012-13 Crime Survey for England and Wales. Questionnaire (from April 2012). URL: <http://www.ons.gov.uk/ons/guide-method/method-quality/specific/crime-statistics-methodology/2012-13-crime-survey-for-england-and-wales.pdf> (Zugegriffen: 29.07.2021).
- Perry, Barbara (2003): Accounting for hate crime. Doing difference. In: Perry, Barbara (Hg.): *Hate and bias crime. A reader*. New York/London: Routledge, S. 97-108.
- Perry, Barbara (2009): *Hate Crimes: The Victims of Hate Crime*. Westport: Praeger.
- Perry, Barbara (2014): Exploring the community impacts of hate crime. In: Hall, Nathan; Corb, Abbee; Giannasi, Paul; Grieve, John (Hg.): *The Routledge International Handbook on Hate Crime*. New York/London: Routledge, S. 47-58.
- Schiel, S.; Knerr, P.; Schumacher, D. (2018): *Methodenbericht, Deutscher Viktimisierungssurvey 2017*, Bonn: infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH. URL: <http://www.bka.de/MethodenberichtDVS2017> (Zugegriffen: 29.07.2021).
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (Hg.) (2019): *Rechte Hassgewalt in Sachsen. Entwicklungstrends und Radikalisierung*. Dresden: SMGI.

- Streissguth, Tom (2003): Hate crimes. New York: Sonlight.
- Walter, Mark A; Paterson, Jenny L; McDonnell, Liz; Brown, Rupert (2019): Group identity, empathy and shared suffering: Understanding the 'community' impacts of anti-LGBT and Islamophobic hate crimes. In: *International Review of Victimology*, 26, 2, S. 143-162.
- Walters, Mark A. (2018): Readdressing Hate Crime: Synthesizing Law, Punishment and Restorative Justice. In: Brudholm, Thomas; Schepelern Johansen, Brigitte (Hg.): *Hate, Politics, Law: Critical Perspectives on Combating Hate*. Oxford: Oxford University Press, S. 150-171.
- Williams, Juan (2013): *Eyes on the prize: America's civil rights years, 1954-1965*. New York: Penguin.
- Williams, Matthew L.; Tregidga, Jasmin (2014): Hate crime victimization in Wales. Psychological and physical impacts across seven hate crime victim types. In: *British Journal of Criminology*, 54, 5, S. 946-967.
- Wilson, Meagan (2014): Hate crime victimization, 2004-2012 – Statistical tables. NCJ 244409. Bureau of Justice Statistics. URL: <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/hcv0412st.pdf> (Zugegriffen: 29.07.2021).
- Zick, Andreas; Küpper, Beate (2021): *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21*. Bonn: Dietz.

Inhalt

Vorwort der Herausgeber 7

I. Der 26. Deutsche Präventionstag im Überblick

Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
26. Deutschen Präventionstages 9

Merle Werner

Evaluation des 26. Deutschen Präventionstages 37

Gina Rosa Wollinger

Gutachten zum 26. Deutschen Präventionstag 2021
Suche nach Orientierung. Zur Relevanz von Krisen als
gesellschaftlicher Seismograf 97

Haci-Halil Uslucan

Gutachten zum 26. Deutschen Präventionstag 2021
Schule als Orientierungsort und als Ort der Prävention
von Orientierungslosigkeit 133

Kölner Erklärung

Der Deutsche Präventionstag und ständige
Veranstaltungspartner 159

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Jan Abt, Marie von Seeler

Erfassung der raumbezogenen Sicherheitsbelange von Kindern 163

Andreas Arnold, Danielle Carbon, Thomas Görgen

Besonders vulnerable Personengruppen im CBRNe-
Einsatzmanagement 175

Marc Coester, Daniel Church

Opfer von Vorurteils kriminalität. Thematische
Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 187

Sven Fuchs

Kindheitsursprünge von politischer Gewalt
und Extremismus 243

<i>Helmut Fünfsinn, Ulrica Hochstätter, Jasmin Pirner</i> Richte keinen weiteren Schaden an! Ein Erfahrungsbericht des Hessischen Opferbeauftragten zu den Anschlägen von Hanau und Volkmarsen aus viktimologischer Sicht	309
<i>Jasmin Giama-Gerdes</i> re:vision: das systemische und kreative Projekt im Strafvollzug NRW	339
<i>Thomas Görgen, Charlotte Nieße</i> Warnsignale im zeitlichen Vorfeld rechtsextremer Anschläge	343
<i>Lisa Gregor</i> Balu und Du – Wirksames Mentoring für Grundschul Kinder	357
<i>Christiane Howe</i> Segregationen in urbanen Räumen? Mögliche Erscheinungsformen und ihre Auswirkungen	365
<i>Anna Isenhardt, Philipp Müller, Gina Rosa Wollinger</i> Cybercrime gegen Privatnutzer*innen: Ausmaß und Prävention. Erste Ergebnisse einer Befragung von Privatnutzer*innen in Niedersachsen	391
<i>Wolfgang Kahl, Marcus Kober</i> Unterstützungsstrukturen für die kommunale Prävention	409
<i>Fabian Mayer</i> Sicherheit und Migration in der Stadt. Datenbasierte Sicherheitsentscheidungen – Strategische Analysemodelle für Quartiere	425
<i>Maximilian Querbach, Alexander Werner</i> Prävention clanbasierter Kriminalität	439
<i>Simone Pfeffer, Renate Schwarz-Saage, Christina Storck</i> ReSi+ Resilienz und Sicherheit. Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt in Kindertageseinrichtungen	461
<i>Annemarie Schmoll, Dirk Lampe, Bernd Holthusen</i> Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte Jugendlicher?	477
III. Autor*innen	513